Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 16 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich

30. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 32. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 39 | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 II., den 23. September 1932. | 13. Jahrgang

Der Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft.

Von Dr. Gustav Klusak-Posen.

Als dem in den Jahren 1929 und 1930 eingetretenen Sturz der Getreidepreise zu Beginn des Jahres 1931 ein katastrophaler Sturz der Viehpreise folgte, forderte die Krise in immer größerem Maße ihre Opfer. Die Zahl derjenigen Landwirte, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, wuchs erschreckend. Damit setzten Exekutionen in einem bis dahin nicht gekannten Umfange ein. Da die Befürchtung berechtigt war, daß die Gläubiger bei der Eintreibung ihrer Forderungen nicht so viel Disziplin und Besonnenheit bewahren würden, als man im Interesse der Volkswirtschaft erwarten durfte, wandten sich maßgebliche landwirtschaftliche Kreise im Dezember 1931 an die Regierung mit der Bitte, den Mechanismus des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit Ventilen zu versehen, welche geeignet wären, wirtschaftlich schädliche Zwangsvollstreckungen hintanzuhalten. Die Regierung hat in den zurückliegenden 8 Monaten eine Reihe von neuen Vorschriften und Verfügungen, die dem bezeichneten Zweck dienen sollen, erlassen. Die neuen Grundsätze betreffen sowohl die Zwangsvollstreckung aus privatrechtlichen Titeln, wie auch die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

I. Die Zwangsvollstreckung aus privatrechtlichen Titeln.

Die erste Maßnahme ist das Rundschreiben des Justizministers vom 28. 12. 1931, Nr. I, U. 9346/31. Es bringt mehrere in Vergessenheit geratene Grundsätze des Vollstreckungsverfahrens wieder in Erinnerung. Zunächst den Grundsatz, daß das Zubehör einer Landwirtschaft keiner besonderen Zwangsvollstreckung unterliegt. Das Zubehör unterliegt der Zwangsvollstreckung nur zusammen mit dem Grundstück. Als Zubehör einer Landwirtschaft ist im Sinne des BGB. das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, sowie der vorhandene auf dem Gut gewonnene Dünger anzusehen, und zwar das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte tote und lebende Inventar ohne Rücksicht darauf, ob es zur Führung der Wirtschaft erforderlich ist. Hingegen gelten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur soweit als Zubehör, als sie zur Weiterführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte notwendig sind. Ferner müssen gemäß der Verordnung des deutschen Bundesrates vom 8. 10. 1914 alle beweglichen Sachen vor ihrer Versteigerung im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens geschätzt werden, wobei der gemeine Verkaufswert zu berücksichtigen ist. Bei der Versteigerung dürfen bewegliche Sachen nicht unter der Hälfte ihres Schätzwertes veräußert werden. Schließlich sollen Versteigerungstermine von Landgütern gemäß einem Rundschreiben des preußischen Justizministers vom 7. 3. 1895 in der vegetationslosen Zeit (Winter) nicht stattfinden.

Das Gesetz vom 25. 2. 1932 (Dz. Ust. Poz. 87) bestimmt, daß bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken vor der Versteigerung stets eine Abschätzung des Grundstücks durch den Gerichtsvollzieher unter Hinzuziehung von Sachverständigen stattfinden muß. Das geringste Gebot beträgt mindestens zwei Drittel des Schätzwertes. Sowohl der Gläubiger, wie auch der Schuldner können gegen den den Taxwert und das geringste Gebot festsetzenden Beschluß des Gerichts sofortige Beschwerde einlegen. Erst wenn die Abschätzung des Grundstücks in Rechtskraft erwachsen ist, soll der Versteigerungstermin bestimmt werden. Verläuft die erste Versteigerung ergebnislos, so erfolgt eine zweite Versteigerung nach den gleichen Grundsätzen. Wenn auch diese zweite Versteigerung ergebnislos bleibt, so wird das Verfahren aufgehoben.

Das Gesetz vom 7. 3. 1932, betreffend Erleichterungen bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landwirte (Dz. Ust. Poz. 219), führt zunächst den Grundsatz ein, daß bei der für dritte Personen betriebenen Zwangsvollstreckung Forderungen der Landwirte auf Naturalleistungen, welche bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten an die verarbeitende Industrie ausbedungen wurden, wie z. B. Kleie, Treber, Schlempe, von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen bleiben. Auf Grund dieses Gesetzes ist es ferner zulässig, daß der Schuldner bei der Zwangsverwaltung über seine Wirtschaft selbst zum Zwangsverwalter bestellt werden kann, wenn seine Person in ausreichender Weise die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung der Zwangsverwaltung bietet, vor allem also, wenn die Zwangsverwaltung mehr eine Folge der Krise und weniger auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Ist der Schuldner selbst Zwangsverwalter, so muß ihm vom Gericht eine Oberaufsicht beigegeben werden. Die Oberaufsicht kann auch der Landwirtschaftskammer oder landwirtschaftlichen Organisationen übertragen werden. Schließlich sieht das Gesetz vom 7. 3. 1932 vor, daß die Zwangsversteigerung auf Antrag des Schuldners auf ein Wirtschaftsjahr aufgeschoben werden kann. Der Antrag muß spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zwangsversteigerungstermin gestellt werden. Die Einstellung der Zwangsversteigerung ist vor allem für die Fälle gedacht, wo die zu realisierende Forderung entweder an so günstiger Stelle, daß der zu erwartende niedrigste Versteigerungserlös zu ihrer Deckung voraussichtlich ausreichen wird, oder an so ungünstiger Stelle, daß auch der zu erwartende höchste Versteigerungserlös zu ihrer Deckung nicht ausreichen wird, im Grundbuch sichergestellt ist. Wenn die Einstellung der Zwangsversteigerung in der zweiten Hälfte eines Wirtschaftszeitraums erfolgt, kann das Gericht die Einstellung der Versteigerung auch auf den nächsten Wirtschaftszeitraum verlängern. Bei Steuern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Alimenten, langfristigen Hypothekendarlehen und nach dem 1. 12. 1931 gekauften inländischen Kunstdüngemitteln ist die Einstellung der Zwangsversteigerung unzulässig.

Damit Landwirte, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, Geldmittel zur Deckung von Steuerrückständen und anderen beschwerlichen Schulden erlangen können, sieht das Gesetz vom 12. 3. 1932 betr. Erleichterungen beschwerlicher, auf Landwirtschaften lastender Verpflichtungen (Dz. Ust. Pos. 221) vor, daß die betroffenen Eigentümer von Landwirtschaften Land abverkaufen dürfen, wobei die Normen des Agrarreformgesetzes über die Wirtschaftsgröße keine Anwendung finden. Voraussetzung ist, daß der zuständige Wojewode auf Grund des Gutachtens einer Spezialkommission bescheinigt, daß die geplante Parzellierung notwendig und zweckmäßig ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Wojewode nach freiem Ermessen.

Eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 21. 6. 1932 (Dz. Ust. Pos. 495) hebt die Vollstreckung in Früchte auf dem Halme auf. Pfändungen von Feldfrüchten auf dem Halme, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, treten außer Kraft.

Den Abschluß der bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Vollstreckungsschutzes bilden vier Verordnungen des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932. Die erste Verordnung betreffend Verhütung der Folgen von Zahlungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft (Dz. Ust. Pos. 652) führt auch für die Landwirtschaft die Geschäftsaufsicht und den Ausgleich ein. Diese Verordnung findet auf alle Landwirte Anwendung, welche ein genügendes Vermögen zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger besitzen, aber infolge von außergewöhnlichen, von ihnen selbst unabhängigen Umständen, in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Bei Landwirtschaften bis zu 50 Hektar ist das Verfahren vereinfacht. Das Verfahren zerfällt in den Zahlungsaufschub und in das Vergleichsverfahren. Den Antrag an das zuständige Gericht auf Gewährung des Zahlungsaufschubs kann sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger stellen. Der Antrag muß entsprechend belegt werden. Das Gericht setzt unverzüglich einen Termin zur Prüfung der Sache fest. Das Gericht kann verfügen, daß bis zur Erledigung des Antrags eine etwa schon eingeleitete Versteigerung aufgehalten wird. Zwecks Schätzung des Vermögenswertes kann das Gericht Sachverständige zuziehen. Außerdem muß der spezielle Delegierte des Finanzministeriums gehört werden. Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß die Gläubiger durch die Bewilligung des Zahlungsaufschubs keinen unverhältnismäßigen Schaden erleiden, so verfügt es den Zahlungsaufschub in Form eines Urteils. Das Urteil kann innerhalb eines Monats durch Berufung angefochten werden. Eine Entscheidung der II. Instanz kann nicht mehr angefochten werden. Das Gericht kann den Schuldner selbst zum gerichtlichen Verwalter der Wirtschaft bestellen. In diesem Falle muß ihm eine gerichtliche Aufsicht beigegeben werden. Persönlich findet das Verfahren auf solche Landwirte keine Anwendung, welche ein in das Handelsregister eingetragenes Gewerbe- oder Handelsunternehmen besitzen. Sachlich erstreckt sich der Zahlungsaufschub nicht auf Verbindlichkeiten, die nach der Erklärung des Zahlungsaufschubs eingegangen werden, auf die Kosten des Verhütungsverfahrens, auf staatliche und kommunale Abgaben, auf Löhne und Gehälter, auf laufende Sozialversicherungsbeiträge, auf laufende Feuerversicherungsprämien zugunsten öffentlicher Anstalten, auf Alimente, auf durch ein bewegliches Vertragspfand (z. B. Registerpfand) gesicherte Forderungen, auf die einzelnen Raten grundbuchlich gesicherter langfristiger Darlehen, auf die laufenden Zinsen anderer grundbuchlich eingetragener Forderungen bis zur jeweiligen Höhe des Diskontsatzes der Bank Polski, auf nach dem 1. 12. 1931 entstandene Forderungen aus der Lieferung von Waren für Wirtschaftszwecke, auf den laufenden Pachtzins, wenn der Pächter um Zahlungsaufschub ansucht, und schließlich auf alle Gegenstände und Titel, welche im Falle eines Konkurses aussonderungsberechtigt sind. Man sieht also, daß nur ein sehr kleiner Kreis von Forderungen dem Zahlungsaufschub überhaupt unterliegt.

Der Zahlungsaufschub wird für einen einjährigen Wirtschaftszeitraum gewährt. Fällt die Entscheidung in die zweite Hälfte eines Wirtschaftszeitraumes, so kann das Gericht den Zahlungsaufschub auf ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängern. Kann nach Meinung der berufenen Institute die Gesundung der betreffenden Wirtschaft durch Verlängerung des Zahlungsaufschubs ermöglicht werden, so kann das Gericht den Zahlungsaufschub noch auf einen weiteren Wirtschaftszeitraum verlängern. Vor Ablauf der ersten 12 Monate muß der Schuldner, welcher die Unmöglichkeit der Befriedigung aller seiner Gläubiger voraussieht, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einbringen. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zieht automatisch den weiteren Zahlungsaufschub mit sich. In dem Ausgleichsvorschlag kann die Zerlegung der Schuldsumme in Raten, die Herabsetzung der Schuldsumme, die Herabsetzung von Zinsen, oder schließlich der Verkauf des Gutes im ganzen oder im Wege der Parzellation beantragt werden. Der Ausgleichsvertrag gilt als angenommen, wenn sich dafür wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Gläubiger, welche mindestens zwei Drittel aller Forderungen repräsentieren, aussprechen. Die doppelte Qualifikation der zur Annahme des Ausgleichsvertrags notwendigen Stimmen dürfte sich außerordentlich hemmend auswirken. Ist das Gericht der Ansicht, daß der Schuldner einen annehmbaren Ausgleichsvertrag ausgeschlagen hat, so hebt es den Zahlungsaufschub auf. Andererseits verlängert es den Zahlungsaufschub, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß die Gläubiger den Ausgleichsvertrag ablehnen, obwohl andere Bedingungen nicht möglich erscheinen. Die Entscheidung des Gerichts kann durch Berufung angefochten werden. Die Entscheidung der II. Instanz ist endgültig.

Die zweite Verordnung, betreffend Bildung von Schiedsämtern für Kreditangelegenheiten des kleinen Grundbesitzes (Dz. Ust. Pos. 653) bezieht sich nur auf Landwirtschaften bis zu 50 Hektar. Die Schiedsämter werden bei den Kreiskommunalverbänden gebildet. Sie entscheiden in Dreimännerkollegien, bestehend aus dem Vorsitzenden, welcher tunlichst Jurist sein soll, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter aus den Kreisen der Industrie, des Handels und der freien Berufe. Die Mitglieder der Schiedsämter werden durch den Präsidenten des Landgerichts ernannt. Die Schiedsämter können Zahlungen in Raten bis zu 3 Jahren zerlegen, die Zahlungstermine und -bedingungen im einzelnen regeln und die Zinsen herabsetzen. Entscheidet das Schiedsamt auf beiderseitigen Antrag, so ist seine Entscheidung endgültig, entscheidet es hingegen nur auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, so ist Berufung an das Amtsgericht möglich. Dieses entscheidet endgültig. Die Verordnung findet keine Anwendung gegenüber Forderungen des Staatsschatzes, der territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsverbände, der staatlichen und kommunalen Unternehmen, der Sozialversicherungsinstitute, der Versicherungsanstalten, der Institute des langfristigen Kredits, der Banken und Kommunalsparkassen, der Gemeinde-Spar- und Darlehnskassen, sowie der Kreditgenossenschaften, die zu einem anerkannten Revisionsverband gehören. Es ist also auch die Anwendungsmöglichkeit dieser Verordnung außerordentlich begrenzt.

Die dritte Verordnung (Dz. Ust. Pos. 654) betrifft die Ausscheidung (Segregation von dinglichen Rechten) bei der Parzellierung von Grundstücken im Sinne des oben erwähnten Gesetzes vom 12. 3. 1932 über die Erleichterung der Ablösung beschwerlicher Verpflichtungen. Entweder sollen die abzuverkaufenden Parzellen lastenfrei von dem Hauptgrundstück getrennt werden oder es wird die Verteilung der Lasten auf Haupt- und Teilgrundstück im Einvernehmen mit dem Gläubiger vorgenommen. Ist keiner der genannten Wege gangbar, so erfolgt die Verteilung der Lasten zwangsweise durch das Landamt auf Grund einer Schätzung, bei der neben dem vermutlich zu erzielenden Verkaufspreis die durchschnittlichen Verkaufspreise für ähnliche Grundstücke in den Jahren 1926/1927 bis 1930/1931 heranzuziehen sind. Die Gläubiger können die Teilgrundstücke für einen Preis erwerben, der 10 Prozent über dem Schätzwert liegt.

Die letzte Verordnung (Dz. Ust. Pos. 656) dient der Bekämpfung des Geldwuchers. Den zulässigen Höchstzinssatz wird eine Verordnung des Finanzministers festsetzen. Bis dahin gilt ein Zinssatz von 15 Prozent jährlich als Höchstgrenze.

II. Die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Zunächst regelt das Rundschreiben des Arbeitsministers vom 11. 2. 1932, Nr. 6/32 die Zahlung rückständiger Krankenkassenbeiträge. Die bis 1. 1. 1932 entstandenen Rückstände werden für das Jahr 1932 ganz gestundet und sollen in den Jahren 1933—1937 in Raten abgelöst werden.

Das Rundschreiben des Finanzministers vom 24. 2. 1932, Nr. V, 8266/1/32, verfügt die Stundung der vor dem 1. 10. 1931 entstandenen Rückstände an Grund-, Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer, nebst Kommunalzuschlägen.

Der Innenminister hat durch Rundschreiben vom 8. 3. 1932, Nr. 29, diese Stundung auch auf die selbständigen Kommunalabgaben ausgedehnt.

Durch Verordnung vom 15. 3. 1932 (Dz. Ust. Poz. 319) hat der Finanzminister die Stundung der oben erwähnten Steuerrückstände bis zum 15. 8. 1933 verfügt. Wer die Rückstände noch im Jahre 1932 bezahlt, erhält Nachlässe (siehe den diesbezüglichen Artikel in Nr. 23, Jahrgang 1932 dieses Blattes). Schließlich hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 6. 4. 1932 die Zerlegung der II. Grundsteuerrate 1931 in drei Halbjahresraten verfügt.

Zum Schluß sei noch die neue Exekutionsordnung für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 25. 6. 1932 (Dz. Ust. Poz. 580) erwähnt. Diese Verordnung gehört nicht in die Gruppe der Notmaßnahmen, sondern stellt eine allgemeine Neuregelung des Exekutionsverfahrens in bezug auf öffentliche Abgaben dar. Nach den neuen Bestimmungen bleibt die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in das Zubehör von Grundstücken den Gerichten vorbehalten. Der Begriff des Zubehörs ist dem bürgerlichen Recht zu entnehmen. Es gilt daher das oben (zu Beginn des Abschnitts I) Gesagte. Da die neue Exekutionsordnung für alle öffentlichen Abgaben gilt, deren Einziehung ab 1. 8. 1932 bei den Finanzämtern konzentriert ist, wird das zur Wirtschaftsführung bestimmte lebende und tote Wirtschaftsinventar und die zur Weiterführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlichen landwirtschaftlichen Produkte wegen öffentlicher Abgaben nicht besonders gepfändet werden dürfen. Diese Gegenstände können nur zusammen mit dem Grundstück im gerichtlichen Verfahren versteigert werden.

Die vorstehenden Ausführungen sollten einen zusammengedrängten Ueberblick über die Vorschriften und Verfügungen auf dem Gebiete des Vollstreckungsschutzes für die Landwirtschaft geben. Zu einer Reihe von wichtigen Vorschriften fehlen noch die Ausführungsbestimmungen. Auch praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Maßnahmen in der Praxis auswirken. Mit Rücksicht auf die begrenzte Anwendungsmöglichkeit vieler wichtiger Vorschriften, wird man sich wohl keinen allzu großen Hoffnungen hingeben dürfen. Jedenfalls werden durch diese Maßnahmen allein die Folgen der Krise nicht wesentlich gemildert werden können. Energische Schritte zur Besserung der Rentabilitätsverhältnisse, insbesondere zur Verringerung der Spanne zwischen den Produktionsmittel- und den Produktionspreisen, sind daher nach wie vor dringend notwendig.

Landwirtschaftliche Fach- und genossenschaftliche Aufsätze

Welche und wieviel Kühe darf man halten?

Mit Rücksicht auf die leider allerwegen festzustellende Tatsache, daß überall von einer Rentabilität der Viehhaltung nicht mehr gesprochen werden kann, ist angesichts der gebotenen Sparsamkeit die Frage, wieviel Kühe überhaupt in den Ställen gehalten werden dürfen, außerordentlich akut.

Kühe mit geringen Jahresleistungen sind keine „Mehrer“, sondern „Zehrer“, verdienen das Futter nicht, das sie aufgenommen haben, und tragen überdies dazu bei, daß bei dem Mangel an Futter die wirklich leistungsfähigen Tiere in den Tagesrationen sehr oft gekürzt werden, was wiederum zu weiteren Schäden durch Rückgang des Milchertrages Anlaß gibt. Auf die Frage, wo dann diese Millionen Kühe, „Zehrer“ genannt, in der Hauptsache zu finden sind, ist zu bemerken, daß dieselben vorwiegend in den Ställen der bäuerlichen Wirtschaften, also merkwürdigerweise in den Ställen, die in ihrer Gesamtheit den größeren Teil des ganzen Rindviehbestandes aufzuweisen haben. Man sollte doch eigentlich annehmen, daß gerade in den kleineren und mittleren Wirtschaften, in denen sich keine großen Viehmengen befinden, wo Pflege und Ernährung mehr individuell ins Auge zu fassen und durchzuführen ist, als in Ställen mit großem Bestande, nur erstklassiges und leistungsfähiges Vieh anzutreffen sei. Und wie sieht die Wirklichkeit aus? Gerade das Gegenteil ist der Fall. Während man hier fast in allen Ställen auf den ersten Blick Tiere feststellen kann, die teilweise sogar in keiner Nutzungsrichtung etwas zu leisten vermögen, findet man derartige Kühe in den größeren gutgeleiteten Betrieben viel seltener und kann die Beobachtung machen, daß solche sobald als nur möglich durch leistungsfähigere ersetzt werden.

Daraus ergibt sich wohl klar, daß man im bäuerlichen Betriebe entweder nicht rechnet oder aus Mangel an Kenntnis darüber, daß ein teureres Herdbuchtier am Ende doch durch Leistung und Qualität seiner Nachkömmlinge bedeudent billiger ist, als eines jener „Zehrer“, das keinen Nutzen abwerfen kann, — mehr schlechtes als gutes Vieh oft im Stalle hat. Auf der anderen Seite aber denkt der gebildete und wohl überlegende größere Besitzer nach, berechnet Einnahme und Ausgabe genau, prüft durch Milchkontrolle jedes Einzeltier und bringt diejenigen, die nicht mehr befriedigen, schleunigst in den Maststall.

Legt man dem kleineren, ja auch mittlerem Landwirte die Frage vor, warum er sich kein einwandfreies, möglichst im Herdbuch eingetragenes Vieh kaufe und untaugliche Tiere abschaffe, dann bekommt man meist die Antwort: Gutes Vieh und solches, das im Herdbuch eingetragen ist, kann ich nicht kaufen, dazu habe ich kein Geld, die weniger oder ja überhaupt nicht leistungsfähigen Tiere muß ich halten des Düngers wegen!

Diese Auskunft beweist genügend, daß man nicht darüber nachdenkt, wie teuer erstens diese Fresser sind und wie teuer der von ihnen erzeugte Dünger ist, weil sie vielleicht in der Milchleistung und in bezug auf Verdienst auf dem Nullpunkt stehen.

Würde der Verkehr zwischen den größeren und kleineren Besitzern lebhafter sein und letztere mehr Gelegenheit nehmen, im großen Betriebe manches zu lernen und sich zu eigen zu machen, dann würde diese große Zahl unproduktiver Kühe nicht vorhanden sein. Dasselbe würde auch dann der Fall sein, wenn man nicht mehr Großvieh halten würde, als die vorhandenen Futterflächen gestatten, wodurch es auch dem kleinsten Landwirte möglich wird, das Vieh rationell und ohne Zukauf größerer Mengen teuren Kraftfutters zu ernähren.

Deshalb heißt die Parole: Schafft alle nutzlosen Fresser ab, schließt euch Zuchtvereinen an, um preiswert gute Tiere kaufen zu können. zieht nur gesundes, von guten Eltern stammendes Vieh auf und haltet im eigensten Interesse nicht mehr Kühe, als ihr mit selbst gebautem Futter ausreichend und zweckdienlich zu ernähren imstande seid!

Zur Bekämpfung der Fritfliege.

Von Ing. agr. Karzel-Posen.

Wie wir aus den Saatenstandsberichten aus unserer Provinz ersehen, können einzelne Landwirte trotz des schönen warmen Wetters nicht zeitig genug die Winterung aussäen, ohne zu bedenken, daß sie sich dadurch mehr schaden als nützen können. So hatten diese Landwirte noch vor dem 15. September den Roggen ausgesät, obzwar um diese Zeit die Fritfliege noch schwärmt und die Gefahr der Eiablage auf die keimenden Pflanzen sehr groß ist. Wir konnten in diesem Frühjahr mehrfach solche Fritfliegenschäden beobachten und möchten daher kurz auf diesen Schädling hinweisen.

Die Fritfliegen sind kleine 2—3 Millimeter lange, glänzend schwarze Fliegen, die im Laufe eines Jahres drei Generationen liefern. Die erste Generation erscheint in den letzten Apriltagen bis Mitte Mai und legt ihre Eier an den jungen Sommersaaten oder an den kleineren Pflanzen der Wintersaaten ab, in denen sie überwinterten. Die befallenen Pflanzen können günstigenfalls noch Nebentriebe bilden. Gewöhnlich bleiben sie aber in der Entwicklung zurück, so daß sie keine normalen Aehren zu bilden imstande sind, oder sie sterben ganz ab. Nach etwa 6 Wochen erscheint bereits die zweite Generation, welche ihre Eier entweder an den Aehren und Rispen von Gerste und Hafer oder, falls sie die Blattscheide noch nicht verlassen haben, an den kleineren Nebentrieben dieser Halmfrüchte ablegt. Die Larven fressen die Körner im Innern hohl und wir finden dann später in Hafer- und Gerstenkörnern die Larven oder Puppen eingebettet und einen Teil des Samenkorns in Fraßmehl umgewandelt. Bei älteren Körnern läßt sich der Befall daran erkennen, daß sie dünner sind. Die Larven oder Puppen, die mit dem eingeernteten Getreide in die Scheune gelangen, entwickeln sich dort weiter und man kann dann im August bis Mitte September sehr oft auf den Böden und Speichern, wo der Hafer lagert, Tausende schwarzer Fliegen antreffen.

Die Larve selbst ist gelblich-weiß, 2—4 Millimeter lang, kopf- und fußlos, von walzenförmiger Gestalt und hat am letzten Hinterleibsringe zwei kleine, warzenförmige Erhebungen. An derselben Stelle, wo man die Larven findet, sitzen später die braunen Tönnchenpuppen, in denen sich die Fliegen entwickeln. Alle die Fliegen, welche im Laufe des Spätsommers oder Herbstes an den verschiedenen Stellen schlüpfen, wo die Sommerlarven gelebt haben, machen die dritte Fliegengeneration aus.

In der ersten Septemberhälfte schwärmen die Fliegen dieser Generation und legen ihre Eier an den Wildgräsern, aber auch an zeitig ausgesäetem Getreide, wenn die Pflanzen zur Flugzeit der Fliegen bereits aufgegangen sind, ab. Man sollte daher nach Möglichkeit die Winterung nicht vor dem 20. September aussäen. An der Winterung äußert sich dann der Schaden darin, daß die Pflanzen im Wachstum zurückbleiben und das Herzblatt dieser Pflanze gelb wird und sich ohne Anwendung von Gewalt herausziehen läßt. An der Stelle, wo das Herzblatt abgerissen ist, wird man dann gewöhnlich eine oder mehrere Larven dieses Schädlings finden.

Neben der späteren Aussaat muß man noch folgendes beachten: Die Stoppeln sind möglichst bald nach der Ernte zu stürzen und abzueggen, damit die Ausfallkörner, welche sehr gute Fangpflanzen liefern, aufgehen können. Durch das Umpflügen der Fangpflanzen werden die darin enthaltenen Larven vernichtet. Die tiefe Furche soll nicht zu spät gegeben werden, weil dann die Gefahr besteht, daß die Larven aus den untergebrachten Gräsern in die Wintersaat einwandern. Wird die Pflugfurche erst im Frühjahr gegeben, so muß sie viel tiefer und mit Vorschar erfolgen, da die Tiere bereits erwachsen sind und sich daher durch eine nicht allzu starke Erdkrume hindurcharbeiten können. Die Sommerung soll so zeitig wie möglich gesät werden, damit die Pflanzen vor der Ablagezeit der Fliegen über das kritische zweite bis vierte Blattstadium hinweg sind, so daß der Befall ihnen nicht mehr besonders schädlich werden kann.

Kartoffel-Benzin.

Das heute im freien Handel erhältliche gebrauchsfertige Alkoholbenzin stellt, im richtigen Mischungsverhältnis angewandt, ein unbedingt wertvolles und dabei preiswertes Motorentreibmittel dar. Alle mit möglichst gleichmäßigen Touren arbeitenden Motoren, zu deren Antrieb Petroleum, Benzol oder Benzin verwendet wird, lassen sich durchweg fast ohne jegliche Aenderung mit hochprozentigem Alkohol-Benzingemisch (80 Prozent Alkohol und 20 Prozent Benzin) betreiben. Die Verwendung einer kleineren Brennstoffdüse ist meistenteils notwendig. Wichtig ist jedoch, die Luftzufuhr so anzupassen, daß eine vollständige Gasverbrennung und somit sparsamer Brennstoffverbrauch ermöglicht wird. Hervorzuheben wäre, daß bei Verwendung von diesem Mischbrennstoff gerade bei Luftmangel oftmals ein ungewollter hoher Brennstoffverbrauch eintreten kann. Wird z. B. bei Petroleum oder Benzol aus Versehen oder Unkenntnis zu wenig Luft gegeben, so zeigt dies sogleich der Auspuff durch eine riesige schwarze Wolke unverbrannten Gases an. Da Spiritus bei Luftmangel oder Ueberschuß darin, rauchlos brennt, erklärt sich somit das Gesagte. Der Einbau eines Behälters für Inbetriebsetzungsbenzin ist nicht unbedingt nötig. Richtig eingestellte und in ordnungsmäßigem Zustande gehaltene Motoren lassen sich bei einiger Uebung noch bei niedrigen Plus-Temperaturen (2—4 Grad) bestimmt mit dem genannten Gemisch anwerfen. Durch einfache Benzineinspritzung oder Befüllung des Vergasers mit Benzin, wird der gewünschte Zweck leicht erreicht. Gewandtes und williges Bedienungspersonal wird sich bei richtiger Anleitung sehr bald derart einarbeiten, daß in kürzester Zeit alle diese Anfangsschwierigkeiten verschwinden. Anführen möchte ich noch, daß beim Uebergang zum Spiritusbetrieb der Brennstoffbehälter des Motors vorher gründlich gereinigt werden muß. Die am Boden und den Wänden des Behälters haftenden öligen und teilweise wässerigen Reste von früheren Brennstoffen, verursachen in den allermeisten Fällen große Betriebsstörungen dadurch, daß die erste Füllung von Spiritusgemisch zunächst durch sogenanntes Entmischen unbrauchbar wird. Der Brennstoff bekommt ein stark trübes, milchiges Aussehen und muß restlos aus dem Behälter entfernt und letzterer damit mehrmals ausgespült werden.

Bei richtiger Anwendung wird es sich jedenfalls zeigen, daß z. B. mit einem Gemisch von 80 Prozent Alkohol und 20 Prozent Benzin, welches etwa dem steuerermäßigten Petroleum im Preise gleich, jedoch ca. 30 Prozent billiger als Benzin ist, die gleichen Leistungen ohne Mehrverbrauch als vorher zu erzielen sind. Wie erwiesen, entwickelt Spiritus ein Gas mit vorzüglicher Verdichtung im Zylinder, welches außerdem vollkommener als z. B. Benzingas verbrennt. Dazu kommt, daß Spiritus im Zylinder nie klopft, fast geruchlos verbrennt und eine Maschine damit nicht, wie z. B. mit Petroleum, verölt wird.

Die Verwendung von denaturiertem Rohspiritus aus der eigenen Brennerei ist zu genannten Zwecken ebenfalls gut möglich und dort zu empfehlen, wo die jeweilige Betriebseinrichtung die Herstellung von Spiritus mit über 90 Prozent Alkohol zuläßt. Kartoffelwert und sonstige viehwirtschaftliche Verhältnisse werden einer diesbezüglichen Kalkulation zugrunde zu legen sein. Motoren mit einer gleichmäßigen Belastung und den gleichen Touren verarbeiten Rohspiritus und etwa 50 Prozent Benzinzusatz recht gut, jedoch ist hierbei, besonders in der kälteren Jahreszeit, das Anwerfen schwieriger. Man wird den Motor mit gewöhnlichem Benzin oder Benzol erst anlaufen lassen, bis er gut warm geworden ist, also je nach der Jahreszeit, 5—15 Minuten. Ebenso wird der Motor vor dem Stillsetzen die letzten 5 Minuten mit Benzin oder Benzol laufen müssen. Die teilweise verbreitete Meinung, daß die Benutzung von Rohspiritus Motorschäden verursacht, trifft unter normalen Verhältnissen nicht zu. Vor einer längeren Betriebspause (Traktor während des Winters) muß der Motor in seinen inneren Teilen mit gutem Oel vor Rost, welch letzterer bei Spiritusbetrieb leicht auftritt, geschützt werden. Ein seit ca. 22 Jahren in einem Gutsbetriebe arbeitender stationärer Motor, welcher bereits vor dem Kriege mit nur etwa 88prozentigen selbst denaturiertem Spiritus angetrieben wurde, arbeitet heute noch ohne irgendeinen Schaden, der auf den Spiritusgebrauch zurückzuführen wäre.

Bei der Verwendung von Spiritus zum Autoantrieb gehen meine selbst gemachten Erfahrungen dahin, daß sich wasserfreier Spiritus (Alkohol) noch bei 60 Prozent Zusatz von Benzin störungsfrei verwenden läßt. Bei kalter Jahreszeit wurde der Alkoholzusatz von 60 auf 40 Prozent herabgesetzt. Mit selbst denaturiertem, ca. 90prozentigem Spiritus (Rohspiritus aus der Brennerei), hat man dagegen besonders im Winter Schwierigkeiten. Häufig bildet sich im Vergaser ein Absatz wässeriger Brennstoffteile, die bei einem unvermeidlichen Tourenwechsel des Automotors, bei sogenanntem „Gasgeben", mitgerissen werden und Zündungsstörungen verursachen. Im Sommer treten bei einem Zusatz von 40prozentigem Rohspiritus Störungen, wie geschildert, seltener auf, auch bereitet das „Anlassen" keine Schwierigkeiten.

Zu empfehlen ist jedoch, den an sich empfindlichen teueren Automotor nur mit Zusatz von Alkohol, nicht aber mit Rohspiritus, zu betreiben.

Tatsache ist, daß bei Anwendung von etwa 40—50prozentigem wasserfreien Spiritus beim Autobetrieb der Brennstoff-Kilopreis um 15—20 Prozent gesenkt wird, ohne die Leistung des Motors herabzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht ein anormal hoher Verbrauch durch unrichtige Düsenwahl usw. eintritt.

Borowo, p. Czempin.

Krohn, Betriebsleiter.

Anmerkung: Wir bringen in einer der nächsten Nummern nähere Ausführungen unseres technischen Mitarbeiters über Erfahrungen mit dem Betrieb von Rohspiritus bei Motorpflügen.

Im Dziennik Ustaw Nr. 78 vom 15. September 1932 wird soeben eine Verordnung veröffentlicht, daß Rohspiritus zum Antrieb von Motoren zum Preise von 33 Złoty für 100 l 100° vom Spiritusmonopol geliefert wird.

Die Schriftleitung.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Vereinskalender.

Bezirk Posen I.

Landw. Verein Podwegierki und Umgegend. Obstschau d. 28. und 29. 9., im Lokal Machinski. Einlieferung des Obstes und der zur Schau zu stellenden Gegenstände am 28. 9., nachm. 2—5 Uhr. Aufbau, Sortenbestimmung am 28. 9., nachm. 3—8 Uhr, ohne Publikum. Eröffnung der Schau: am 29. 9., mittags um 1 Uhr. 1. Obstpacklehrstunde, Vortrag mit praktischen Vorführungen von Frl. Saleßnik am 29. 9., von 1½—2½ Uhr. Besuch der Schulkinder nur unter Führung: am 29. 9., von 2½—3 Uhr. 2. Vortrag mit anschließender Preisverteilung von Herrn Direktor Reissert: am 29. 9., von 3—4½ Uhr. Schluß und Abräumung der Obstschau: am 29. 9., um 6 Uhr.

Sprechstunden: **Mikoslaw:** Mittwoch, 28. 9., bei Fitzke; **Wreschen:** Donnerstag, 6. 10., im Konsum; **Posen:** jeden Freitag vormittags in der Geschäftsstelle, ul. Piekary 16/17. **Frauenausschuß Ksigz:** Zusammenkunft Sonntag, 25. 9., vorm. 11 Uhr bei Bulinski,

Ksigz. Aussprache über den nächsten Vortrag und Haushaltungskursus. **Ldw. Verein Latalice:** Versammlung Sonntag, 25. 9., pünktlich nachm. 3 Uhr im Gasthaus Duszyński-Lednagóra. 1. Vortrag von Frl. Saleßnik über: „Obsternte und Absatz“ mit praktischer Vorführung der Obstverpackung in einer Einheitskiste. 2. Vortrag von Direktor Reissert über: „Anbaufähige Obstsorten, Pflanzung und Pflege der Obstbäume“. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und vor allem der Hausfrauen und Töchter wird gebeten.

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Neutomischel: jeden Donnerstag vorm. bei Kern; **Bentschen:** Freitag, 23. 9., bei Trojanowski; **Lwówek:** Montag, 26. 9., in der Spar- und Darlehnskasse; **Samter:** Dienstag, 27. 9., in der Genossenschaft; **Pinne:** Freitag, 30. 9., in der Genossenschaft; **Posen:** jeden Mittwoch vorm. in der Geschäftsstelle.

Bezirk Gnesen.

Frauenversammlung: Sonntag, den 2. 10., nachm. 4 Uhr im Gasthaus Freier, Welnau. Vortrag über das Thema: „Einwecken und Aufbewahren des Obstes und des Gemüses“. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Wollstein: 23. 9. und 7. 10.; **Rawitsch:** 1. und 15. 10. **Ortsverein Jutroschin:** Sprechstunde 24. 9., nachm. 1 Uhr bei Stenzel zur Beantwortung der „Wezwania“. Mitzubringen sind dazu Quittungen aus dem Jahre 1931 über gezahlte Zinsen von Hypotheken und laufenden Schulden, Rentenquittungen, Quittungen über gezahlte Hagel- und Haftpflichtversicherungsprämien aus dem Jahre 1931, Bescheinigungen vom Gemeindevorsteher über die Familienmitglieder und die Abschrift der Einkommensteuer-Selbsteinschätzung. **Kreisverein Gostyn: Versammlung:** Sonntag, d. 25. 9., nachm. 4 Uhr in der „Bomboniera“. Besprechung wichtiger Tagesfragen. Es ist erwünscht, daß alle Mitglieder und ihre Söhne an der Versammlung teilnehmen.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Koschmin: Montag, d. 26., in der Genossenschaft; **Suschen:** Dienstag, d. 27., bei Gregorek; **Krotoschin:** Freitag, d. 30., bei Pachale. **Versammlungen: Verein Konarzewo:** Sonnabend, d. 24., nachm. 6 Uhr bei Seite. **Verein Schildberg:** Sonntag, d. 25., nachm. ½5 Uhr bei Sobczak, Luisenthal. Vortrag: Diplomlandwirt Binder in beiden Versammlungen: „Der ländliche Haushalt“. Die Frauen und Töchter der Mitglieder sind hierzu besonders eingeladen. Anschl. in Konarzewo Tanz, in Schildberg Theater und Tanz. Nachbarvereine sind freundlichst eingeladen. **Frauenausschuß:** Für die Vereine Wilscha, Steinikshein, Blumenau, Eichdorf, Dt.-Koschmin und Lipowiec findet am Sonntag, d. 2. 10., nachm. 5 Uhr bei Götz, Dobrzyca, eine Frauenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Eröffnung und Einleitung von Frau Rittergutsbesitzer von Jouanne-Czarnuszka. 2. Vortrag von Frau Rittergutsbesitzer Wallmann-Bronów über: „Wäsche und Waschmittel“. 3. Aussprache. 4. Verschiedenes. Während des Vortrages Kaffeetafel. Ab 7 Uhr Bunter Abend (Theatervorführungen, Tänze usw., anschließend Tanzkränzchen). Eintrittskarten zum Bunten Abend sind vor und nach der Sitzung in den Restaurationsräumen erhältlich. Mitglieder und Angehörige sind freundlichst eingeladen. **Verein Raschkow.** Es wird beabsichtigt, ab 15. 10. einen Nähkursus einzurichten. Anmeldungen sind umgehend bei den Herren Vertrauensleuten oder der Geschäftsstelle zu tätigen.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: Kolmar: jeden Donnerstag von ½10—12 Uhr in der Zentralgenossenschaft. **Versammlungen: Ldw. Verein Neuhütte-Wischinhauland:** Sonntag, d. 25. 9., nachm. 2 Uhr bei Hüller. Redner: Herr Dipl.-Landw. Chudzinski. **Bienenzucker:** Antrag genehmigt, Verteilung voraussichtlich erst nach dem 25. 9.

Bezirk Wirsitz.

Sprechtag: Roscimin: Sonnabend, d. 24. 9., von 1½—5 Uhr bei Brummund. **Sitzungen: Ldw. Kreisverein Wirsitz:** Montag, d. 26. 9., um 4 Uhr nachm. bei Heller, Nakło. Vortrag: Dipl.-Landwirt Zern über: „Was kann der Landwirt aus der Entwicklung der diesjährigen Ernte lernen?“ Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. **Ldw. Lokalverein Radzicz:** Freitag, d. 30. 9., um 2 Uhr nachm. im Saal des Gastwirts Krienke.

Exkursion nach Roniken zwecks Besichtigung der dort angewandten Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Rübenblattwanze.

Seit einigen Jahren macht sich im südlichen Teil unserer Provinz die Rübenblattwanze bemerkbar und hat besonders in der Rawitscher Gegend beträchtlichen Schaden angerichtet. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß wir auch auf diesem Gebiete Pioniere haben, die den Kampf gegen diesen Schädling mit aller Energie aufgenommen haben und ihre dabei gewonnenen Erfahrungen gerne der breiteren Oeffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Um etwas Näheres über eine wirksame Bekämpfung dieses Schädlings zu erfahren, veranstaltete der Kreisbauernverein Lissa am 12. September eine Exkursion zu Herrn Rittergutsbesitzer von Loesch-Gabel, zu der sich eine beträchtliche Anzahl Landwirte aus Groß- und Kleingrundbesitz eingefunden hatte. Die Besichtigung fand auf dem Gute Roniken statt. Herr von Loesch begrüßte die Erschienenen und gab zunächst kurze Erläuterungen über den Schädling und die in Roniken durchgeführte Bekämpfungsmethode. Sodann fuhren die Teilnehmer aufs Feld und konnten dort die Wirkung der von Herrn von Loesch durchgeführten Abwehrmethode augenscheinlich kennenlernen, zumal sie auch Gelegenheit hatten, Nachbarschläge, auf denen nichts unternommen wurde, zu sehen. Ueber den Schädling selbst und seine Bekämpfung wäre folgendes zu sagen:

Die Wanze ist etwa 3½ Millimeter groß, von grauer Farbe und mit schwarzen Zeichnungen versehen. Sie überwintert an Straßengräben, Rainen, besonders aber dort, wo Gebüsche oder Bäume stehen, unter deren abfallendem Laub sie sich verkriecht. Im Frühjahr wandern die Wanzen aus ihren Schlupfwinkeln aus und befallen junge Melden und Rübenpflanzen, an denen sie saugen. Es zeigen sich dann vor allem auf der Blattunterseite kleine, helle Saugstellen. Nicht selten gehen die jungen Pflanzen ein. Ueberstehen sie jedoch dieses Stadium, so kräuseln sich die Blätter und die Pflanzen kümmern während ihrer ganzen Wachstumsperiode. Es werden von innen heraus immer neue gekräuselte Blätter entwickelt, wobei sich der Rübenkopf kegelförmig emporhebt. Bei starkem Befall kann der Rübenertrag um 50 Prozent und mehr herabgedrückt werden und der Rübenbau völlig unrentabel werden. Die einzige für die Praxis in Frage kommende Bekämpfungsmethode besteht in der Anlage von Fangstreifen. Die ganze Anwand des Rübenschlages wird so zeitig wie möglich mit Rüben bestellt. Nach dem Wald oder nach dem Straßengraben zu, werden die Fangstreifen etwas stärker gemacht (2—3 Drillmaschinenbreiten), da von dieser Seite der Befall viel stärker ist. Um die Mitte Mai herum schwärmt normalerweise die Wanze und legt dann ihre Eier auf den Rübenblättern ab. Die Rübenpflanzen müssen daher von Zeit zu Zeit untersucht werden, ob die Eiablage schon stattgefunden hat, damit dann sofort die Anwand untergepflügt werden kann. Kurze Zeit zuvor wird der restliche Teil des Schlages bestellt. Durch das Unterpflügen des Fangstreifens werden die Eier vernichtet.

Die Fangstreifenmethode hat sich in diesem Jahr bei Herrn von Loesch sehr gut bewährt. Während auf den Rübenschlägen in Roniken nur vereinzelt befallene Pflanzen anzutreffen waren, konnte man auf den Nachbarschlägen 70 Prozent und darüber solcher Pflanzen sehen. Diese Methode hat nur den einen Nachteil, daß die Rüben verhältnismäßig sehr spät in den Boden kommen; denn die Aussaat der Rüben kann erst in der zweiten Maihälfte erfolgen. Ist aber das Wetter ungünstig, so daß sich die Schwärmzeit der Wanze um einige Tage verspätet, so kann es sehr leicht vorkommen, daß trotz der späten Aussaat die Rüben nochmals bestellt werden müssen, weil die Eiablage erst nach dem Auflaufen der Rüben erfolgte, wie es auch in Roniken auf einem Schlag der Fall war. Die späte Aussaat sucht Herr von Loesch durch eine etwas stärkere Düngung auszugleichen. Die Fangstreifen wurden zwischen dem 7. und 14. April angelegt, die Aussaat der Rüben erfolgte in der zweiten Maihälfte und die Fangstreifen wurden um den 24. Mai herum untergepflügt.

Charakteristisch für die Rübenschläge, auf denen die Fangstreifen angelegt wurden, war nicht nur eine sehr üppige Blatt- und gute Wurzelentwicklung, sondern auch das sehr schwache Auftreten der Rübenblattfleckenkrankheit. Wie sich die späte Aussaat auf den Ertrag in den anderen Jahren auswirken wird, muß noch abgewartet werden. In diesem Jahr dürfte der Unterschied im Ertrag nur sehr gering sein; das Frühjahr war verhältnismäßig kalt, so daß das Wachstum nur langsam vonstatten ging, der Sommer hingegen sehr warm; die spät bestellten Rüben konnten daher den Vorsprung der zeitig bestellten fast einholen. In weniger günstigen Jahren, vor allem in Jahren mit kaltem Sommer, wird sicherlich ein größerer Wachstumsunterschied zu beobachten sein. Doch auch in diesem Fall wird dem Landwirt nichts übrig bleiben, als die Mehrarbeit in Kauf zu nehmen und die Bekämpfung in der hier angegebenen Weise durchzuführen, wenn er nicht Gefahr laufen will, den Rübenbau völlig aufgeben zu müssen. Es müßte aber auch von seiten der Behörden darauf gedrungen werden, daß alle Rübenbauer einer Gegend, in der die Rübenblattwanze auftritt, den Kampf gegen diesen Schädling aufnehmen, da man nur dann Aussicht hat, über den Schädling Herr zu werden und die Bekämpfungsmaßnahmen nicht jedes Jahr durchführen muß.

Nach der Besichtigung fand eine gemeinsame Kaffeetafel bei Herrn Kleinert in Bojanowo statt, bei der noch eine sehr rege Aussprache über das Gesehene stattfand. Der Vorsitzende des Lissaer Kreisbauernvereins, Herr Rittergutsbesitzer Müller-Görzno, dankte im Namen aller Teilnehmer Herrn von Loesch für sein freundliches Entgegenkommen und schloß die Sitzung.

W. L. G., Ldw. Abt.

Erntefest des Ldw. Vereins Lukowiec.

Der Landwirtschaftliche Verein Lukowiec beging am Sonntag, dem 4. September, sein diesjähriges Erntefest im Garten des Golzschen Gasthauses in Murucin. Der Garten war mit Birkengrün geschmückt und Girlanden wiesen schon von weitem auf den Festplatz hin. Die Veranstaltung begann unter Voranschreiten der Kapelle mit der Einbringung der Erntekrone zum Festplatze. Träger der Erntekrone sowie die nachfolgenden 12 jungen Mädchen in versch. Trachten erregten allgemeine Bewunderung. Nach der Begrüßung der Teilnehmer auf dem Festplatze und Entgegennahme der Erntekrone, hielt der Vorsitzende eine Ansprache, in der er auf die Bedeutung des Festes hinwies. Darauf wurde unter Leitung des Herrn Köhler eine Vorführung mit der Bezeichnung „Blumenwiese" dargestellt. Die Aufführung war sehr anerkennenswert und fand großen Beifall. Darauf spielte die Kapelle alte Lieder und einige Tänze beschlossen das Fest im Freien. Abends fand die Fortsetzung im Gasthause zu Lukowiec statt. Mehrere Gedichte verschönten das Fest. Leider versuchten aufgehetzte Elemente das Vergnügen zu stören. Allen Mitwirkenden und Helfern sei auf diesem Wege noch besonders gedankt, insbesondere Herrn Lehrer Köhler, dessen Bemühungen der Verein vollste Anerkennung zollte.

Gesetze und Rechtsfragen

Ausmahlung von Roggen.

(Verordnung vom 31. 8. 1932 — Dz. Ust Nr. 78 vom 15. 9. 1932.)

§ 1. Für den Bedarf des Inlandmarktes werden nachstehende Roggenmehltypen festgesetzt:

1. „Roggenmehl I. Sorte 0 bis 55%" mit einer nicht höheren als 55%=igen Ausmahlung des Roggenkorns;
2. „Roggenmehl I. Sorte 0 bis 65%" mit einer nicht höheren als 65%=igen Ausmahlung des Roggenkorns;
3. „Roggenmehl II. Sorte" (auch Siebmehl — Sitkowa — genannt) mit 10—15% weiterer, jedoch nicht höherer als 70%=iger Ausmahlung des zu obiger Mehlsorte vermahlenen Roggenkorns;
4. „Dunkles Roggenmehl (razowa)" mit nicht höherer als 95%=iger Vermahlung des Roggenkorns;
5. „Roggennachmehl" mit einer weiteren über 70%=igen Ausmahlung des Roggenkorns.

Die Herstellung von Auszugsmehl von dem in Punkt 1, 2 und 4 genannten Mehl ist nicht zulässig.

§ 2. Die Roggenvermahlung ist nur zu den im § 1 festgesetzten Mehltypen erlaubt.

§ 3. Die Vermahlung von Roggen zu anderen Mehlsorten: für eigenen Bedarf, für Exportzwecke, für von Militärbehörden angegebene Zwecke, für vom Innenministerium anerkannte besondere Zwecke unterliegt nicht den Einschränkungen vorliegender Verordnung.

§ 4. Es ist verboten, in Gewerbeunternehmen zur Verarbeitung und zur Herstellung von Gebäck aller Art, hauptsächlich zum Ausbacken von Brot, Roggenmehl, welches nicht den in § 1 in den Punkten 1—4 (§ 1, Punkt 5) angegebenen Normen entspricht, sowie Roggennachmehl zu verwenden.

In den im § 3 angegebenen Fällen ist zur Verarbeitung und zum Ausbacken aller Art, hauptsächlich zum Ausbacken von Brot, die Verwendung anderer Roggenmehlsorten zulässig.

§ 5. Zwecks Ermöglichung einer Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Verordnung sind die allgemeinen Kreisverwaltungsbehörden berechtigt:

a) entsprechende Aufklärungen von den Personen und Unternehmen zu verlangen, die sich mit der Vermahlung von Roggen zu Gewerbe= und Handelszwecken befassen, die Roggenmehl zu Gewerbezwecken, zu Gebäck und Ernährungsartikeln verarbeiten sowie die Roggenmehl und andere Nahrungsmittel, die aus Roggenmehl hergestellt sind, auf Lager haben;

b) zum Zutritt in die in Punkt a genannten Gewerbe= oder Handelsräume, Lager und Anstalten in den Stunden, in welchen die Unternehmungen tätig sind und in Gegenwart des Eigentümers oder seines bevollmächtigten Vertreters.

§ 6. Bei Uebertretung der Vorschriften vorliegender Verordnung droht die Strafe auf Grund Art. 4 und 5 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 31. 8. 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 91, Poj. 527).

§ 7. Diese Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung (veröffentlicht am 15. 9. 1932) in Kraft und gilt bis zum 31. August 1933. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 1. Dezember 1928 über die Ausmahlung von Weizen und Roggen (Dz. U. Nr. 98, Poj. 882) sowie auch die Verordnung vom 27. März 1930 über die Vermahlung von Roggen (Dz. U. Nr. 28, Poj. 252) ihre Gültigkeit.

Preise für denaturierten Spiritus.

Vom 15. 9. 1932 an gelten gemäß der Verordnung im Dz. Ust. Nr. 78 folgende Preise: 1. für denaturierten Spiritus in der durch das Monopol bestimmten Zusammensetzung in die Gefäße des Abnehmers 60 Zloty für 1 Hektoliter 100°. 2. Kleinverkaufspreis für 92° einschließlich Flasche 1 Liter 1,10 Zloty, ½ Liter 0,65 Zloty, für 92° in Blechgefäßen (ohne den Wert der Verpackung) für 1 Liter 0,95 Zloty, 3. für vergällten Rohspiritus für Antriebszwecke in der durch das Monopol bestimmten Zusammensetzung in die Gefäße des Abnehmers 33 Zloty für 1 Hektoliter 100°. Die am 15. 9. 1932 im Verkaufe befindlichen Vorräte an denaturiertem Spiritus in Flaschen werden bis zum 30. 9. 1932 zu den bisherigen Preisen verkauft.

Bekanntmachungen

Erster allpolnischer Braugerstenmarkt in Posen.

Um die in= und ausländischen Braugerstenkäufer für unsere Braugerste zu interessieren und den Absatz (Export) derselben zu erleichtern, findet vom 7.—9. Oktober d. Js. in der Messehalle in Posen der erste allpolnische Braugerstenmarkt, verbunden mit einer Schau der neuesten Getreidereinigungs= und Sortenmaschinen statt.

Während des Marktes werden Vorträge von Wissenschaftlern und Praktikern über Braugerstenproduktion und Absatz gehalten. Die besten auf dem Braugerstenmarkt ausgestellten Proben werden prämiiert. Außerdem werden einige auf dem Markt ausgezeichnete Gerstenproben auf die Weltausstellung und den Brau= und Saatgerstenwettbewerb in London, die in den ersten Novembertagen d. Js. stattfinden wird, eingesandt. Dadurch wird die beste Reklame für unsere Braugerste auf dem wichtigsten Markt, der bis dahin unserer Braugerste nur wenig zugänglich war, gemacht.

Da für den ersten Braugerstenmarkt eine sehr intensive Propaganda im In= und Auslande geführt wird, ist zu erwarten, daß der Markt von zahlreichen Käufern und Brauereivertretern aus dem In= und Auslande besucht wird. Der Markt wird daher eine große Bedeutung für Absatz und günstige Preisgestaltung haben. Die Aussteller erhalten über jede Probe kostenlos ein Begutachtungszeugnis und die Ergebnisse der Gesamtanalyse. Die Aussteller und Besucher des Marktes werden Fahrpreisermäßigung auf den Bahnen genießen.

Anmeldungen zur Teilnahme müssen zugleich mit Gerstenproben von 100 Kilogramm bis spätestens 27. September (einschließlich) d. Js. beim Braugerstenproduzentenverband erfolgen. Die Proben müssen gewissen Bedingungen entsprechen, die von dem Braugerstenverband schriftlich niedergelegt wurden; u. a. muß jeder Aussteller eine vorgedruckte Deklaration ausfüllen. Die Aussteller müssen sich daher unbedingt sofort nähere Informationen bei unserer Organisation bzw. direkt beim Braugerstenproduzentenverband (Zwigzek wytwórców jęczmienia Browarnego Zachodniej Polski stow. wpis. w Poznaniu, ul. Sew. Mielżyńskiego 7 III p. — Telephon Nr. 3084) einholen.

Welage, Landw. Abteilung.

Zur Angestelltenversicherung.

Durch die Verordnung vom 20. 8. 1932 (Dz. U. Nr. 75) sind die Formulare Nr. 1 (Anmeldung eines Angestellten), Nr. 2 (Abmeldung eines Angestellten), Nr. 3 (Verzeichnis der Angestellten), Nr. 4 (Anmeldung der Versicherungsfreiheit für einen aus der Wahl eines Organs hervorgehenden Angestellten einer Genossenschaft oder Gesellschaft) in solche mit neuem Wortlaut geändert worden. Die Aenderung soll erst gelten, nachdem die betr. Versicherungsanstalt ihr Statut dementsprechend geändert hat. Die Aenderung wird im Monitor Polski bekanntgegeben. Die neuen Formulare werden wie bisher bei der Versicherungsanstalt oder der Krankenkasse ausgegeben. Das namentliche Verzeichnis der Angestellten wird nach der Versicherung nur auf besonderes Verlangen der Versicherungsanstalt einzureichen sein.

Sozialversicherungsbeiträge.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Gesetz betr. die Uebertretungen vom 17. Juli 1932 (Dz. Ust. Poj. 572), welches am 1. September d. Js. in Kraft tritt, in Artikel 58 folgende Bestimmung enthält: „Wer eine Arbeitsanstalt leitet und bei den Sozialversicherungsinstituten die zugunsten dieser Institute bei der Auszahlung der Dienstentschädigung an die Arbeitnehmer abgezogenen Beträge nicht einzahlt, unterliegt einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 3000 Zloty."

Welage, Volkswirtschaftliche Abteilung.

(Fortsetzung auf Seite 563)

Nr. 39. 25. September 1932

Für die Landfrau

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Wer einem großen Ziele lebt,
darf planlos nicht ins Weite schwimmen.
Wer nach des Baumes Krone strebt,
muß mühsam Ast um Ast erklimmen.

Schirp.

Versammlung zur Förderung der Hauswirtschaft.

Anläßlich der Herbsttagung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Danzig vom 3.—5. Oktober d. Js. finden auch Versammlungen für die Hausfrauen statt, zu denen auch Nichtmitglieder der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft kostenfreien Zutritt haben.

Tagesordnung:

Dienstag, den 4. Oktober 1932, nachm. 4 Uhr, Schützenhaus, Adler- und Roter Saal, Danzig.

1. Geschäftliches.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. „Die Förderung des Absatzes durch die Landfrau". Berichterstatterin: Frau Siebert-Corben, Vors. d. Landw. Hausfrauen-Verbandes f. d. Provinz Ostpreußen.
4. Wie verschafft sich die Landfrau Zeit, um die mit der Förderung des Absatzes verbundene Mehrarbeit zu leisten?" Berichterstatterin: Frau Burg-Görg-Oberkemnitz.
5. Wünsche und Anträge.

Vereinskalender.

Bezirk Gnesen.

Frauenversammlung: Sonntag, den 2. 10., nachm. 4 Uhr im Gasthaus Freier, Welnau. Vortrag über das Thema: „Einwecken und Aufbewahren des Obstes und des Gemüses". Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Bezirk Ostrowo.

Verein Schildberg: Versammlung Sonntag, d, 25. 9., nachm. ½5 Uhr bei Sobczak, Luisenthal. **Vortrag:** Diplomlandwirt Binder: „Der ländliche Haushalt". Die Frauen und Töchter der Mitglieder sind hierzu besonders eingeladen. Anschl. in Konarzewo Tanz, in Schildberg Theater und Tanz. Nachbarvereine sind freundlichst eingeladen. **Frauenausschuß:** Für die Vereine Wilscha, Steiniksheim, Blumenau, Eichdorf, Dt.-Koschmin und Lipowiec findet am Sonntag, d. 2. 10., nachm. 5 Uhr bei Götz, Dobrzyca, eine Frauenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Eröffnung und Einleitung von Frau Rittergutsbesitzer v. Jouanne-Czarnuszka. 2. Vortrag von Frau Rittergutsbesitzer Wallmann-Bronów über: „Wäsche und Waschmittel". 3. Aussprache. 4. Verschiedenes. Während des Vortrages Kaffeetafel. Ab 7 Uhr Bunter Abend (Theatervorführungen, Tänze usw., anschließend Tanzkränzchen). Eintrittskarten zum Bunten Abend sind vor und nach der Sitzung in den Restaurationsräumen erhältlich. Mitglieder und Angehörige sind freundlichst eingeladen. **Verein Raschkow:** Es wird beabsichtigt, ab 15. 10. einen Nähkursus einzurichten. Anmeldungen sind umgehend bei den Herren Vertrauensleuten oder der Geschäftsstelle zu tätigen.

Zur Obsternte.

Es gilt nun, die reiche Obsternte zu bergen. Beim Ernten der Früchte ist aber auch mit der nötigen Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen, sonst werden die Früchte unansehnlich, halten sich nicht und auch der Geschmack leidet. Vor allem muß die richtige Reifezeit beachtet werden. Zu früh gepflückte Früchte werden unansehnlich, schrumpfen ein und haben keinen Geschmack. Zu spät geerntete Früchte wieder werden gar zu leicht mehlig, sie leiden also auch im Geschmack. Birnen werden auch oft weich und teigig und lassen sich so kaum verwerten. Beim Sommerobst ist der richtige Zeitpunkt zur Ernte gekommen, wenn die ersten Früchte beginnen, vom Baum zu fallen. Man muß die Früchte einige Tage vor ihrer Genußreife pflücken. Die richtige Genußreife erhalten sie erst nach einer Lagerung von einigen Tagen in einem dunklen Raume, sie werden dann bedeutend saftiger. Wenn es angängig ist, erntet man zunächst die größten und bestausgebildeten Früchte, und läßt die kleineren noch einige Tage stehen. Sie wachsen dann meist noch gut nach. Dies ist aber nur in kleinen Hausgärten durchführbar, beim Großanbau wird dies nicht möglich sein. Bei der Ernte soll man die Frucht nicht mit den Fingerspitzen anfassen, sondern mit der ganzen hohlen Hand. Die Fingerspitzen hinterlassen, besonders bei den edleren Früchten, leicht Druckstellen, die die Früchte dann unansehnlich machen. Langgestielte Sorten faßt man beim Pflücken am Stiel an. Durch eine kleine Drehung löst sich die Frucht leicht vom Fruchtholz, wenn sie pflückreif ist. Löst sie sich nicht, dann ist sie noch nicht reif zum Ernten. Werden die Früchte losgerissen, so wird dem Baume großer Schaden zugefügt, und der größte Teil der nächsten Ernte wird mit vernichtet, da dann sehr viel Fruchtholz mit abgerissen wird, das schon die Blütenknospen für das nächste Jahr trägt. Und wie sieht es oft unter den abgeernteten Bäumen aus? Der ganze Boden ist mit abgerissenem Fruchtholz bedeckt. Hier liegt dann die nächstjährige Ernte schon am Boden. Pflückreife Früchte sind um den Stiel herum meist heller gefärbt und weicher; drückt man mit dem Finger dahin, so zeigt sich die pflückreife Frucht nachgiebig. Ein Zeichen, daß es Zeit ist, sie zu pflücken.

Herbstbirnen und frühe Herbstäpfel werden bis Ende September abzuernten sein. Im Oktober beginnt man dann mit den ersten Wintersorten, während man die späteren Sorten noch etwas am Baume läßt; sie bilden sich dann meist noch recht gut aus. Besonders die ganz späten Sorten von Winteräpfeln und vor allem Winterbirnen läßt man, so lange es das Wetter erlaubt, am Baume. Ein leichter Nachtfrost schadet ihnen im allgemeinen meist nicht. Sie werden aber durch das Länger-am-Baume-hängen viel aromatischer und schmackhafter.

Das Obst soll nur in trockenem Zustande gepflückt werden. Naß gepflücktes Obst hält sich auf dem Lager schlecht. Zur Morgenzeit ist das Obst aromatischer, als wenn es in der Mittagshitze geerntet wird. Schütteln sollte man Obst nur ganz ausnahmsweise, und wenn man es bald selbst verwerten will. Zum Verkauf bestimmtes Obst sollte niemals

geschüttelt werden, es sei denn, es handelt sich um geringwertige Früchte, die nur zur Mostbereitung Verwendung finden. Zum Pflücken weit abhängender Früchte, die meist auch noch die schönsten sind, verwendet man praktischerweise einen Obstpflücker. Die einfachsten von diesen sind die besten.

Der Pflückkorb, in den das Obst beim Pflücken getan wird, muß ausgepolstert sein, damit sich die Früchte nicht drücken. Ebenso dürfen die Früchte nicht ausgeschüttet werden, sondern sie müssen mit der Hand aus einem Korb in den anderen getan werden, um Druckflecken zu vermeiden. Eine sorgfältige Behandlung der Früchte bei der Ernte sichert auch eine gute Verwertung und Bezahlung.

Pilze wachsen!

Was gibt es für den Liebhaber von Pilzen Köstlicheres als ein Gericht kerniger Steinpilze, mit gewiegter Petersilie und etwas saurer Sahne lecker zubereitet? Und wird nicht selbst der Feinschmecker von einem Ragout junger duftender Champignons hochbefriedigt sein und genießerisch das lockere Rührei mit den geschmorten Pfefferlingen verspeisen? Jetzt ist die Zeit für diese Leckerbissen; die Pilze wachsen.

Aber wir dürfen nicht sorglos diesen Segen einheimsen; Vorsicht ist geboten sowohl beim Sammeln der Pilze als auch bei ihrem Genuß. Denn obwohl von den etwa zweihundert Pilzarten fast hundert gute Speisesorten sind und nur sechs als unbedingt giftig und weitere sechs als stark verdächtig festgestellt wurden, muß man also nur zwölf Arten kennen, um sicher zu sein, da alljährlich zahlreiche Familien durch Pilzvergiftung verunglücken. Wie kann man sich aber vor Schaden schützen? Zu allererst müssen wir wissen, daß man Lamellen- und Röhrenpilze unterscheidet. Diese haben ein Pelzchen oder Polster (Röhrchen) als

„Futter“ unter dem Hut, z. B. der Steinpilz, jene dagegen fächerförmig aufgereihte Blätter, wie u. a. der Champignon. Nimmt man nun niemals einen Röhrenpilz mit rotem Pelz oder rotem Stiel und niemals einen Lamellenschwamm mit weißen Blättern, dann ist auch der Neuling sicher, keinen Giftschwamm heimzutragen. Wenn ihm dabei auch z. B. Brätlinge und Täublinge mit ihrem weißen Futter entgehen, die Kennern so gut schmecken, so macht das gar nichts. Auf alle Fälle ist er dadurch vor dem furchtbaren Knollenblätterpilz, dem äußerst giftigen Bruder des echten Champignons, geschützt, der immer weiße Lammellen hat, während der wahre Champignon in der Jugend diese in zartem Rosa, später dann rötlich bis schwarzbraun aufweist. Doch ist dieser Farbunterschied nicht immer so charakteristisch; denn auch beim winzigen echten Champignon sind die Lamellen weiß oder gelblich, röten sich allerdings aber bald. Ebenso läßt oft auch der Knollenblätterpilz beim Heben des Hutes im fortschreitenden Wachstum am Stiel ein kragenartiges Häutchen zurück wie stets der Champignon, und die knollenartige Auftreibung des Stieles an seinem im Boden steckenden Ende, die dem Giftschwamm den Namen Knollenblätterpilz gab, wird auch nur erkannt, wenn er mit der Wurzel ausgerissen wird, was von sachkundigen Pilzsammlern aber zur Schonung des Pilzlagers stets unterbleibt. Auch im Geschmack kann man ihn nicht erkennen, da einige Knollenblätterschwämme in einem Champignongericht dessen Geschmack gar nicht verändern, wohl aber für eine Vergiftung genügen. So bleibt als letztes Unterscheidungsmerkmal noch der Geruch, und dieser ist das untrüglichste Zeichen: Der Champignon duftet angenehm mandel- oder anisartig; der Knollenblätterpilz aber hat einen üblen Geruch nach schlechten Kartoffeln. Im übrigen soll man aus weiterer Vorsicht Champignons nie im Walde, sondern nur auf Wiesen, Viehweiden und an ähnlichen offenen Plätzen pflücken.

Unseren beliebtesten Schwamm, den kernigen Steinpilz mit seinem rehgrau bis kaffeebraunen Hut, dem weißgelblichen, später hell- bis dunkelgrünen Polster und der weißen Netzzeichnung auf dem Strunk, und seine eßbaren Verwandten, den Maronen- und Birkenpilz, den Zitronenröhrling und die Ziegenlippe, wird ja kaum jemand mit seinem giftigen Doppelgänger, dem Satanspilz, verwechseln. Dessen roter Stiel, das rotumsäumte Pelzchen und das beim Bruch blau bis rot anlaufende Fleisch sind abschreckende Merkmale genug. Aber den zwar nicht giftigen, aber ungenießbaren Gallenröhrling, können Kinder und Neulinge schon mit dem Steinpilz verwechseln; es heißt da nur im Zweifelsfalle ein Stückchen proben, um allenfalls den Fehlgriff zu erkennen. Auch der beliebte Rehling oder Pfefferling hat einen Doppelgänger, aber von recht harmloser Art. Sein Hauptfehler ist, daß er nach — nichts schmeckt. Uebrigens ist er nicht so dickfleischig, von dunkler, mehr rotgelber Farbe und hat einen dünneren Stiel als sein eßbarer Bruder. — Endlich sei noch eines winzig kleinen Würzpilzes gedacht, der Suppen, Soßen, besonders Hammelfleischgerichten einen unvergleichlich aromatischen Wohlgeschmack gibt. Es ist der Mousseron, ein Pilz auf fadendünnem, schwarzem und hartem, niemals hellem oder braunem, weichem oder klebrigem Stielchen, das ein rundes, hellbräunliches Hütchen trägt. Dieser Pilz wächst in Kolonien zu Hunderten in Nadelwäldern; jedes Stielchen wächst auf einer im Verfall begriffenen Tannen- oder Fichtennadel; er ist also mit keinem anderen zu verwechseln.

Manche Hausfrauen halten Pilze, die sich beim Durchschneiden verfärben, für giftig. Doch mit Unrecht. Das feste, gute Rotköpfchen, auch Rotkappe genannt, läuft z. B. sofort beim Putzen dunkel an, ebenso Maronen-, Sandpilze und andere mehr, und doch geben diese Schwämme ein einwandfreies, gutes Gericht. Dagegen ist die noch vorhandene Annahme, das Anlaufen eines in der Pilzmahlzeit mitgekochten silbernen Löffels oder einer geschälten Zwiebel beweise deren Giftigkeit, völlig unzutreffend.

Sammelt man selber die Schwämme, dann pflücke man nur junge und gesunde; alte und besonders nach Regen vollgesogene Pilze sind ungesund. Da sich übrigens bei mehrstündigem Tragen im Rucksack die Pilze leicht zersetzen, so ist es empfehlenswert, gleich an Ort und Stelle das Futter unter den Hüten zu entfernen. Jeder Sammler schone auch gewissenhaft die Pilzlager für die nächste Ernte, indem er mit scharfem Messer die Schwämme dicht am Boden abschneidet oder sie vorsichtig abdreht und ein wenig Laub oder Erde darüberschiebt. Wer in der Pilzkunde unerfahren ist, schließe sich unbedingt beim Sammeln einem erfahrenen Kenner an.

Und nun noch ein Wort über die Zubereitung der Pilze. „Frisch gepflückt, frisch gekocht und schnell verspeist“, das ist das beste Pilzrezept. Sofort nach dem Heimkommen oder Einkauf soll man sie sauber putzen und aufgeblättert ausbreiten. Bei den meisten gesunden Pilzen schält man den Hut nicht ab, sondern schabt ihn nur rein, damit das Aroma der Haut erhalten bleibt. Aber das Futter der größeren Schwämme muß stets entfernt werden; denn es ist gesundheitsschädlich. Auch sind stets nur so viele Pilze zuzubereiten, als bei einer Mahlzeit aufgezehrt werden. Pilze zersetzen sich oder gären auch in gekochtem Zustande sehr leicht. Darum möglichst keine Reste aufheben! Die Hälfte aller Pilzerkrankungen ist auf verdorbene eßbare, nicht auf giftige Schwämme zurückzuführen. Darum ist hier äußerste Vorsicht — zumal an drückend schwülen Tagen — geboten. Um leicht verdaulich und bekömmlich zu sein, sollen die stark wasserhaltigen Schwämme in Butter ohne Sonderzugabe von Wasser in 8 bis 10 Minuten gar gedämpft werden; nur der Pfefferling braucht länger zum Weichwerden. Eine zu lange Kochzeit macht die Pilze zähe; die Eiweißstoffe werden hornartig, damit unverdaulich und nahezu wertlos. Die gewissenhafte Sauberkeit beim Zurichten der Pilze gilt ganz besonders auch für das Trocknen derselben. Nur feste, gesunde Exemplare taugen dazu; schwammige, alte und madige Schwämme scheiden dabei völlig aus. Die aufgeblätterten, vollkommen trockenen Pilze werden in sauberen, porösen Säckchen in einem luftigen, trockenen Raum freischwebend aufbewahrt.

Erkrankt jemand nach einer Schwamm-Mahlzeit an Uebelkeit, Kopfschmerz und Schwindel, dann ist sofort der Arzt zu rufen. Auch verabreiche man dem Patienten ein Glas und mehr rohe Milch, welche die Fähigkeit hat, die Giftstoffe in ihr Eiweiß einzuhüllen und so unschädlich zu machen. Auch raschwirkende Brech- und Abführmittel und heiße Wickel zur Hervorrufung eines Schweißausbruches sind empfehlenswert. Jedenfalls tut schnellste Hilfe not, da sich das Pilzgift schnell dem Blut mitteilt. Bei Vergiftungen durch den Knollenblätterpilz tritt das erste Unbehagen meist erst nach 10—12 Stunden, oft noch später ein. Diese Vergiftungen sind wohl die gefährlichsten, und man beruhige sich deshalb nicht beim Anzeichen einer Erkrankung mit der Meinung: „Die Schwämme können es nicht sein, die haben wir ja schon gestern gegessen.“

Brandwunden.

Ist bei schweren Verbrennungen die Brandbinde, oft sogar der Hausarzt nötig, so muß sich doch die Hausfrau bei Verbrennungen leichterer Art selbst Rat wissen. — Ich will darum hier das einfachste Heilmittel bei Verbrennungen um so mehr empfehlen, als es immer gleich zur Hand ist. Denn in welchem Hause fände sich kein Salz vor? Hat man sich verbrannt, so legt man sofort Tafelsalz oder fein zerdrücktes Kochsalz auf die verbrannte Stelle und verbinde sie mit reiner Leinewand. Man wende das einfache Mittel sofortan! Es entstehen dann nicht nur keine Blasen, sondern sogar die Röte der verbrannten Stelle verliert sich ziemlich schnell. Ich wiederhole, daß man das Mittel möglichst sogleich anwenden muß. Das Salz wird von Zeit zu Zeit erneuert. — Ein anderes, auch sehr gutes Heilmittel für verbrannte Stellen am Körper ist das Bestreichen oder Bepinseln (bzw. mit einem Wattebausch auftragen) von Olivenöl und das Belegen der ganzen Brandstelle mit sterilisierter Watte. Nach Wunsch kann auch reine Leinewand unter die Watte gelegt werden. Dieser Aufstrich und Umschlag muß täglich erneuert werden, nach Bedarf auch mehrmals am Tage. — Sollte sich doch die Verbrennung nicht nach einigen Tagen ganz und gar bessern, so muß man natürlich unbedingt den Arzt holen, was — wie gesagt — bei schweren Verbrennungen völlig unerläßlich ist.

(Fortsetzung von Seite 560)

DLG-Herbst-Tagung in Danzig.

Wie wir schon bekanntgegeben haben, findet die diesjährige D. L. G.-Herbst-Tagung vom 3.—5. Oktober in Danzig statt. In den acht großen öffentlichen Versammlungen werden eine Reihe sehr interessanter Vorträge gehalten, von denen wir einige hier hervorheben möchten. So spricht Prof. Heuser-Danzig über den „Ackerbau in der Weichselniederung“ und über die „klimatische Begrenzung der landwirtschaftlichen Betriebsweise“, von Kleist-Kamissow über „Tagesfragen auf dem Gebiete der Nationalisierung und Mechanisierung in der Landwirtschaft“, Prof. Dencer-Landsberg a. W. über „Wege und Ziele moderner Düngertechnik“, Dipl.-Ing. Viktor-Berlin über „Altes und Neues von der Egge“, Dr. Kirsch-Königsberg über den „heutigen Stand der Silofutterbereitung in Wissenschaft und Praxis“ und Prof. Herbst-Danzig über die „Grundlagen und Technik wirtschaftlicher Milcherzeugung“. Auch für die Landfrauen werden zwei lehrreiche Vorträge gehalten. Wir bringen in der nächsten Nummer unseres Blattes ein genaues Tagungsprogramm.

Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen am 1. September 1932.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus. Die eingeklammerten Zahlen geben die in der Zeit vom 15.—31. August neu verseuchten Gemeinden und Gehöfte an.)

1. **Milzbrand:** In 1 Kreise, (1) Gemeinde und 1 (1) Gehöft und zwar Schubin 1, 1, (1, 1).

2. **Tollwut.** In 1 Kreise, 1 Gemeinde und 1 Gehöft und zwar: Ostrowo 1, 1.

3. **Schweinepest und -seuche:** In 15 Kreisen, 27 (13) Gemeinden und 18 (14) Gehöften und zwar: Gnesen 3, 3 (2, 2), Gostyn 2, 2, Jarotschin 3, 3 (2, 2), Krotoschin 1, 1, Mogilno 2, 2 (2, 2), Neutomischel 1, 1 (1, 1), Obornik 2, 2, Ostrowo 1, 1, Posen Kreis 2, 3 (1, 2), Rawitsch 1, 1, Schrimm 2, 2 (2, 2), Schroda 3, 3 (1, 1), Wongrowitz 1, 1 (1, 1), Wreschen 2, 2 (2, 2), Znin 1, 1.

Welage, Landwirtschaftliche Abteilung.

Allerlei Wissenswertes

Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond

vom 25. September bis 1. Oktober 1932.

Tag	Sonne		Mond	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
25	5,50	17,52	—	16,21
26	5,52	17,50	0,17	16,39
27	5,54	17,48	1,44	16,53
28	5,55	17,46	3,11	17, 5
29	5,57	17,44	4,40	17,17
30	5,58	17,41	6, 9	17,28
1	6, 0	17,38	7,42	17,42

Maßnahmen zur Bekämpfung des Rostes.

Am 9. August fand im Landwirtschaftsministerium in Warschau eine Sitzung statt, an der Vertreter der Behörden, landwirtschaftlicher Organisationen und Pflanzenschutzsachverständige teilgenommen haben, in der man sich mit dem katastrophalen Auftreten des Getreiderostes in diesem Jahr sowie mit den gegen diese Krankheit zu treffenden Bekämpfungsmaßnahmen beschäftigte. Die Aussprache führte zu folgendem Ergebnis: Der Schaden wurde ausschließlich durch den Pilz Puccinia graminis verursacht und hat hauptsächlich den Winterweizen, weniger Sommerweizen und in geringem Grade Hafer befallen, während Roggen und Gerste im allgemeinen verschont wurden. Auch früh gesäter und mit schwächeren Stickstoffgaben gedüngter Weizen auf trockenen Böden wurde durch den Rost sehr herabgedrückt und es wird notwendig sein, neue Standarde durch die Getreidebörse für die diesjährige Weizenernte festzustellen. Die Krankheit wurde hauptsächlich durch klimatische Einflüsse bedingt und es besteht daher keine besondere Gefahr, daß der Rost in den nächsten Jahren auftritt, da dies von dem Witterungsverlauf abhängt. Trotzdem ist es ratsam, gewisse Vorbeugungsmaßnahmen gegen den Rost zu treffen. Erstens: Die Saat soll zeitig in Reihen und genügend dünn erfolgen, um die Reife des Weizens zu beschleunigen und einen gleichmäßigen Wuchs und gute Durchlüftung der Schläge zu ermöglichen. Zweitens: Uebermäßig starke Stickstoffdüngung oder das Säen nach einer Gründüngung sind zu vermeiden, um nicht die Wachstumszeit zu verlängern. Bei schwächeren Pflanzen ist eine Stickstoffdüngung angebracht. Eine Düngung mit anderen Düngemitteln schützt teilweise vor Rost. Drittens: Stark mit Rost befallenes Stroh ist möglichst schnell als Einstreu zu verwenden. Für Futterzwecke eignet es sich weniger, da es von geringerem Nährwert ist und eine gewisse Schädigung der Tiere, die ein solches Stroh sowieso nicht gern aufnehmen, nicht ausgeschlossen ist. Auf jeden Fall soll das Dreschen von Rostweizen sowie das Fahren von Stroh und Spreu im Frühjahr vermieden werden, um eine Verbreitung der Sommersporen nach der Frostperiode, die gewöhnlich in unserem Klima ihre Lebenskraft im Winter einbüßen, zu vermeiden. Der Berberitzenstrauch ist zu vernichten, da er als Zwischenwirtspflanze den Sporen die Möglichkeit gibt, den Winter zu überdauern und auf diese Weise zur Verbreitung der Krankheit beiträgt. Viertens: Die Anwendung von Saatgut von verseuchten Feldern bildet keine Gefahr für die Uebertragung der Krankheit, erfordert jedoch vorherige Feststellung der Keimkraft, da der Rost bei starkem Befall eine ungenügende Kornausbildung verursacht und dadurch die Keimfähigkeit verringert. Direkt wirkt sich jedoch der Rost nicht nachteilig auf die Keimfähigkeit aus.

Welage, Landw. Abteilung.

Markt- und Börsenberichte

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 20. September 1932.

Bank Polski-Aktien (100 zł)	87.— zł	4% Dollarprämienanl. Ser. III (Stck. zu 5 $)	47.75 zł
Dr. Roman May I. Em. (50 zł)	10.— zł	4% Präm.-Investierungsanleihe (16. 9)	99.— zł
4% Pos. Landschaftl. Konvertier.-Pfdbr. (19. 9.)	29.50 zł	5% staatl. Konv.-Anl.	38.50 zł
6% Roggenrentenbr. der Pos. Ldsch. p. dz.	14.— zł	8% Amortisations-Dollarpfandbrf.	51.50 zł
8% Dollarrentbr. der Pos. Ldsch. pro Doll.	60.— zł		

Kurse an der Warschauer Börse vom 20. September 1932.

5% staatl. Konv.-Anl. (19.9.)	39.75	100 schw. Franken = zł	172.25
100 franz. Frk. = zł	34.965	100 holl. Gld. = zł	358.40
1 Dollar = zł	8.92	100 tschech. Kronen = zł	26.40
1 Pfd. Sterling = zł	31 - 30.98		

Diskontsatz der Bank Polski 7½ %.

Kurse an der Danziger Börse vom 20. September 1932.

1 Dollar = Danz. Guld.	5.13½	100 Złoty = Danziger Gulden	57.66
1 Pfd. Stlg. = Danz. Gld.	17.85		

Kurse an der Berliner Börse vom 20. September 1932.

100 holl. Gld. = dtsch. Mark	169.40	Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000.— = dtsch. Mk.	277.50
100 schw. Franken = dtsch. Mark	81.23	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsr. für 100 RM. = deutsche Mark	7.—
1 engl. Pfund = dtsch. Mark	14.63	Dresdner Bank	63.—
100 Złoty = dtsch. Mk.	47.20	Dtsch. Bk. u. Diskontoges.	75.75
1 Dollar = dtsch. Mark	4.213		

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(14. 9.) 8.92	(17. 9.) 8.92	(14. 9.) 172.30	(17. 9.) 172.27
(15. 9.) 8.92	(19. 9.) 8.92	(15. 9.) 172.40	(19. 9.) 172.27
(16. 9.) —.—	(20. 9.) 8.92	(16. 9.) 172.30	(20. 9.) 172.25

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse,
14. 8.90, 15. 8.91, 16., 17., 19. und 20. 8.90.

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft

Poznań, Wjazdowa 3, vom 21. September 1932.

Getreide: In der vergangenen Berichtswoche stand einer mittelmäßigen Getreidezufuhr eine noch schwächere Nachfrage gegenüber, so daß sich eine abweichende Tendenz gegen die Vorwoche kaum herausbilden konnte, zumal das Mehlgeschäft im

Inlande seit einiger Zeit stark zu wünschen übrig läßt. Die Preise blieben ziemlich unverändert. Auf dem Weltmarkt zog sich die Spekulation zurück, weshalb daselbst die Weizenpreise nachgeben mußten. Die Weizen-Exportländer, wie die Vereinigten Staaten und Kanada, welche noch eine Zeitlang bis zum Erscheinen der Weizenernte in den Ländern der südlichen Erdhälfte das Heft in der Hand haben, können infolge der bisherigen geringen Nachfrage aus Europa und mit Rücksicht auf die überjährigen Lagerbestände eine Preisaufbesserung mit Erfolg nicht durchführen. Für Braugerste zeigt sich das alte Bild, nämlich daß die Brauereien nur vorsichtig einzelne Posten aus dem Markt nehmen. Infolgedessen blieb auch hierin die Marktlage ruhig. Vom Auslande zeigen die Berichte über Gerste kein günstiges Bild, abgesehen von Deutschland, wo eine Preisstützungsaktion für Braugerste eingesetzt hat. Infolge der niedrigen sonstigen Futtermittelpreise bleibt das Geschäft in Hafer klein, weil die Landwirte nicht gewillt sind, in größerem Maßstabe dieses Getreide so billig abzustoßen, wenn nicht andere zwingende Gründe dafür vorliegen.

Hülsenfrüchte. Folgererbsen ist weiterhin ein gesuchter Artikel und haben die Preise eine Aufbesserung erfahren. Das Angebot ist jedoch schwach, so daß nicht alle Nachfragen befriedigt werden können. Das Geschäft in Viktoriaerbsen ist unverändert. Für mittlere und gute Qualitäten ist Absatz vorhanden, jedoch können die von den Produzenten geforderten Preise nicht immer durchgeholt werden. Schlechtere Erbsen finden kaum Beachtung, es sei denn zu ganz geringen Preisen, so daß die Besitzer es vorziehen, die Ware im eigenen Betriebe zu verwerten.

Oelsaaten. Blaumohn in einwandfreier Qualität ist gefragt und werden gute Preise erzielt. Die Zufuhren in Raps sind schwach, so daß alle auf den Markt kommenden Angebote aufgenommen werden.

Wir notieren am 21. September 1932 per 100 Kilogramm je nach Qualität und Lage der Station: Für Weizen 24—25, Roggen 15—16, Hafer 11,50—13, Braugerste 17—20, Folgererbsen 31—34, Viktoriaerbsen 21—23, Raps 33—36, Senf 38—42, Weißklee 120—140, Blaumohn 70—75 Zloty, Kartoffelflocken 8,35 Schw. Franken frei deutsch-polnische Grenze.

Kohlen! Im Zentralwochenblatt Nr. 36 vom 2. 9. haben wir auf die zum Schluß dieses Monats zu erwartenden Stockungen in der Ablieferung von Kohlen bereits hingewiesen. Diese befürchtete Knappheit ist nun früher, als allgemein erwartet, eingetreten, so daß die Gruben heute bereits auf eine 14tägige Lieferfrist bestehen. Aufträge, die in den ersten Tagen des Septembers abgerufen wurden, warten noch immer auf Erledigung. Vor kurzem stockte die Ablieferung ganz, da die gesamte Produktion den Exportverladungen zugewendet werden mußte. Hierdurch haben sich noch weitere, für das Inland abgerufene Mengen, angesammelt, für die Aussicht auf Ablieferung in diesem Monat kaum noch besteht. Wie uns mitgeteilt wird, sind nur noch ganz geringe Mengen aus der Septemberlizenz frei, die so auf die einzelnen Gruben verteilt sind, daß diese, wenn auch nur bei geringer Förderung bis Ende des Monats im Betrieb bleiben können. Anmahnungen auf eine bevorzugte Anlieferung können aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden, da die Verladungen für die letzte Zeit genau eingeteilt worden sind und den Gruben so die Möglichkeit genommen ist, außer der Reihe einzelne Aufträge zur Erledigung zu bringen.

Oben geschilderte Zustände werden sicher auch in den nächsten Monaten fortbestehen. Wir empfehlen daher, die Bestellungen rechtzeitig aufzugeben und nach Möglichkeit keine bestimmte Grube vorzuschreiben.

Maschinen. So still das Geschäft in landwirtschaftlichen Maschinen im allgemeinen in diesem Jahr auch liegt, so bringt doch die Bedarfszeit in den einzelnen Maschinengattungen immer wieder etwas Nachfrage. Der Landwirt schränkt zwar unter dem Druck der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Neuanschaffung von Maschinen so weit wie irgend möglich ein, jedoch zeigt die Erfahrung dieses Jahres, daß dies nur bis zu einer gewissen Grenze geht, und daß der Bestand an unentbehrlichen Maschinen ergänzt werden muß und wird, wenn diese Grenze erreicht ist. Dieses geht auch daraus hervor, daß wir in diesem Jahr unseren Umsatz in Treibriemen Erntepläne und dergleichen anderen Bedarfsartikeln, deren Ergänzung in den letzten Jahren immer wieder verschoben wurde, gegen das Vorjahr bedeutend vergrößern konnten.

Zur Zeit werden **Kartoffelgraber**, wenn auch nicht in den Mengen wie in den normalen Zeiten, so doch in einem solchen Umfange gefragt, daß man von einer Belebung des Geschäftes sprechen kann. In erster Linie sind gefragt die Kartoffelgraber „Harder" 5-stab Fabrikat „Cegielski", für die der Preis auf **450 Zloty** für das Stück in diesem Jahr herabgesetzt worden ist. Auf obigen Preis sind wir in der Lage, noch eine Vergünstigung zu gewähren und bitten, bei Bedarf unsere Offerte einzufordern. Auch mit Offerten in anderen gangbaren Systemen stehen wir auf Wunsch gern zu Diensten. Wir geben, um unser Lager zu räumen, einzelne dieser Fabrikate bedeutend unter Fabrikspreis ab.

Wir weisen auf die am 15. d. Mts. im „Dziennik Ustaw" verschiedenen Veröffentlichungen hin, wonach denaturierter Rohspiritus zu Antriebszwecken im freien Verkehr vom Spiritus-Monopol zu erhalten ist und wonach der Preis in Gefäßen des Abnehmers auf 33 Zloty für 1 Hektoliter 100°-Spiritus festgesetzt worden ist. Bisher war der Rohspiritus nur den Besitzern von Brennereien auf besonderen Antrag zur Verwendung im eigenen Betriebe freigegeben.

Diese neue Verfügung dürfte infolge des billigen Preises, zu dem der Rohspiritus abgegeben wird, sämtliche Besitzer von stationären Vergasermotoren und entsprechenden Motorpflügen veranlassen, Versuche mit diesem wirtschaftlichen Treibstoff anzustellen. Zu jeder gewünschten weiteren Auskunft sind wir jederzeit bereit.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 21. September 1932.

Seit unserem letzten Marktbericht ist die Lage auf dem Buttermarkte unverändert ziemlich geblieben. Zwar ist einerseits endlich der Einfuhrzoll für Butter erhöht worden, andererseits aber ist die Produktion doch recht stark, so daß eine Einfuhr jetzt sowieso nicht in Frage käme. Ende voriger Woche war der Markt sogar ausgesprochen flau, doch hat sich dies inzwischen wieder ein wenig geändert.

Die ausländischen Märkte zeigen feste Tendenz, doch kommt ein Export auf keinen Fall in Frage.

Es wurden in letzter Woche folgende Preise gezahlt:

Posen: Kleinverkauf 1,80 zł, engros 1,40 zł, die übrigen inländischen Märkte 1,45—1,50 zł, vereinzelt etwas mehr.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 21. September 1932.

Für 100 kg in zł fr. Station Poznań.

Transaktionspreise:		Roggenkleie	8.75— 9.00
Roggen neu, gesund, trock. 180 to . .	16.00	Raps	34.00—35.00
15 to . .	15.90	Winterrübsen	34.00—36.00
Richtpreise:		Viktoriaerbsen . . .	20.00—23.00
Weizen, neu, ges., trock.	24.50—25.50	Folgererbsen	29.00—32.00
Roggen neu, ges., trock.	15.45—15.75	Klee, weiß	140.00—175.00
Mahlgerste, neu, ges., trock., 64—66 kg.	15.50—16.00	Roggen- und Weizenstroh lose	3.25— 3.50
Mahlgerste, neu, ges., trock., 68 kg.	16.00—17.00	Roggen- und Weizenstroh, gepreßt . . .	3.75—4.00
Braugerste, neu, ges., trock.	19.50—20.50	Hafer- u. Gerstenstroh los.	3.25—3.50
Hafer, neu, ges., trock. .	12.75—13.25	Hafer- u. Gerstenstroh gep.	3.75—4.00
Roggenmehl (65 %) .	24.25—25.25	Heu, lose, neu	5.00—5.25
Weizenmehl (65 %) .	39.00—41.00	Heu, gepreßt, neu . . .	5.50—6.00
Weizenkleie	9.00—10.00	Netzeheu, lose, neu .	5.25—6.00
Weizenkleie (grob) . .	10.00—11.00	Netzeheu, gepreßt, neu	6.25—6.75
		Blauer Mohn . . .	66.00—74.00
		Senf	32.00—38.00

Gesamttendenz: ruhig.

Nach dem Urteil der Börse war die Tendenz für Roggen, Weizen, Braugerste, Hafer, Roggen- und Weizenmehl ruhig, für Mahlgerste schwach.

Transaktionen zu anderen Bedingungen: Roggen 105 To., Weizen 285 To., Gerste 30 To., Hafer 15 To. Viktoriaerbsen 30 To.

Futterwert-Tabelle

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr).

*) Für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend

Futtermittel	Preis per 100 kg zł	Gehalt an verd. Eiweiß %	Gehalt an Gesamt-Stärkewert %	Preis je kg Verd. Eiweiß ohne Berücksichtigung der Stärkewerte	Preis je kg Gesamt-Stärkewert ohne Berücksichtig. von Eiweiß	Preis je kg Verd. Eiweiß unt. Verrechnung des Gesamt-Stärkewertes
Kartoffeln	2,70	—	20	—	0,135	—
Roggenkleie	10,50	10,8	46,9	0,97	0,22	0,47
Weizenkleie	11,50	11,1	48,1	1,03	0,24	0,41
Gerstenkleie	13,—	11,4	66,—	1,14	0,19	0,45
Reisfuttermehl 24/28%	18,—	6,—	68,—	3,—	0,25	1,55
Mais	25,—	6,6	81,—	3,78	0,21	2,27
Hafer	12,—	7,2	59,7	1,66	0,20	0,65
Gerste	16,—	6,1	72,—	2,62	0,22	1,12
Roggen	15,75	8,7	71,3	1,81	0,22	0,81
Lupinen, blau	9,—	23,3	71,—	0,39	0,12	0,14
Lupinen, gelb	11,—	30,6	67,3	0,35	0,16	0,11
Ackerbohnen	31,—	19,3	66,6	1,60	0,46	1,26
Erbsen (Futter)	18,—	16,9	68,6	1,07	0,26	0,23
Seradella	14,—	13,8	48,9	1,01	0,29	0,63
Leinkuchen*) 38/42%	24,50	27,2	71,8	0,90	0,34	0,66
Rapskuchen*) 36/40%	18,—	23,—	61,1	0,78	0,29	0,51
Sonnenblumen-Kuchen*) 50%	19,50	38,—	72,—	0,51	0,29	0,37
Erdnußkuchen*) 55%	33,—	43,—	77,5	0,76	0,43	0,65
Baumwollsaatmehl 50%	30,—	39,5	72,3	0,76	0,41	0,63
Kokoskuchen*) 27/32%	28,	16,3	76,5	1,71	0,36	1,21
Palmkernkuchen*) 23/28%	24,—	13,1	70,2	1,83	0,34	1,23
Sojabohnenschrot 46%	30,—	41,9	73,3	0,71	0,41	0,62

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft

Poznań, den 21. September 1932. Spółdz. z ogr. odp.

Posener Wochenmarktbericht vom 21. September 1932.

Am heutigen Mittwoch-Wochenmarkt zeigten die Verkaufsstände reichliche Auswahl zu nachstehenden, wenig veränderten Preisen: Tomaten 10—20 Gr., Pflaumen 8—20, Aepfel 10—40, Birnen 20—40, Weintrauben 40—80, Rhabarber 10—15, Kürbis 5—10, Preißelbeeren 1 Zloty. Steinpilze waren in Mengen vorhanden, man forderte für das Pfund 60—80, für Pfifferlinge 20—25, Reizker 1,20, Schnittbohnen 20—35, Wachsbohnen 20—30, Spinat 20—25, Kartoffeln 3 Pfd. 10 Gr. für ein Bund Mohrrüben zahlte man 10 Gr., für Kohlrabi 10—15, rote Rüben 10—15, Radieschen 10—15, Suppengrün 5—10; ein Kopf Salat kostete 10—15, Rotkohl 15—25, Weißkohl 10—15, Wirsingkohl 10—20, Blumenkohl 15—40, grüne Gurken 4 Stück 10 Gr., gelbe das Stück 10—15, Pfeffergurken das Schock 70—80, Zitronen 15 Gr. — Für ein Huhn zahlte man 1—2,50, für Puten 4—5, Enten 2,50—3,50, Gänse 3—4,50, Rebhühner 1—1,20, Tauben das Paar 1,20—1,40. — Die Durchschnittspreise auf dem Fleischmarkt betrugen für Schweinefleisch 90—1,10, Kalbfleisch 80—1,20, Hammelfleisch 1—1,40, Rindfleisch 90—1,40, rohen Speck 1—1,10, geräuch. Speck 1,30, Schmalz 1,30—1,40, Schweineleber 1,20—1,30, Kalbsleber 1,60. — Für ein Pfund Tafelbutter forderte man 1,70—1,80, Landbutter 1,50—1,60, Weißkäse 40 bis 50, Milch 18—20, Sahne 1,40—1,50, Eier die Mandel 1,50 bis 1,60. — Die Fischstände zeigten reichliche Auswahl zu folgenden Preisen: Hechte, tot 1,10, lebend 1,20—1,30, Karpfen 1,50—1,60, Schleie 90—1,20, Aale 1,80, Barsche 60—1,20, Weißfische 40 bis 60, Krebse die Mandel 80—1,50.

Schlacht- und Viehhof Poznań

Posen, 20. September 1932.

Auftrieb: 387 Rinder, 1820 Schweine, 415 Kälber, 237 Schafe, zusammen 2859.

(Notierungen für 100 Kilogramm Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

Rinder: Bullen: vollfleischige, ausgemästete 60—64, Mastbullen 54—58, gut genährte, ältere 44—50, mäßig genährte 38 bis 42. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 68—72, Mastkühe 54—60, gut genährte 30—40, mäßig genährte 26—30. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 74—78, Mastfärsen 66—70, gut genährte 50—56, mäßig genährte 44—48. — Jungvieh: gut genährtes 42—46, mäßig genährtes 36—40. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 100—104, Mastkälber 90—96, gut genährte 80—86, mäßig genährte 60—70.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 70—76, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 56 bis 60.

Mastschweine: vollfleischige, von 120—150 Kilogr. Lebendgewicht 124—128, vollfleischige von 100—120 Kilogr. Lebendgewicht 118—122, vollfleischige von 80—100 Kilogr. Lebendgewicht 108—116, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogr. 96—100, Sauen und späte Kastrate 100—110, Bacon-Schweine 100—104.

Marktverlauf: ruhig.

Persönliches.

Ignatz Sarrazin 85 Jahre alt.

60jähriges Besitzjubiläum des Stammgutes Kruschewnia.

In geistiger und körperlicher Frische beging am 21. September der Senior der hiesigen deutschen Landwirtschaft, Herr Rittergutsbesitzer Ignatz Sarrazin-Kruschewnia, bei Schwersenz, seinen 85. Geburtstag.

Als achtjähriger Knabe kam der Jubilar mit seinem Vater aus Westfalen nach der Provinz Posen und konnte hier dank seiner Tüchtigkeit und Schaffensfreude Pionier- und Kulturarbeit im wahrsten Sinne des Wortes leisten. Mit 25 Jahren hat Herr Sarrazin von dem Vater des aus dem Weltkriege bekannten Generals Ludendorff das Rittergut Kruschewnia, das er bis an den heutigen Tag mit bestem Erfolg bewirtschaftet, käuflich erworben. In Kruschewnia ist noch der General Ludendorff geboren. In diesem Jahr begeht somit Herr Sarrazin gleichzeitig auch das 60jährige Besitzjubiläum seines Stammgutes. Dank seiner Sparsamkeit, Bescheidenheit und eisernen Fleißes konnte er im Laufe der Jahre seinen Besitz noch weiter vergrößern. So ist die Saatzuchtwirtschaft Nagradowitz, die von seinem Schwiegersohn, Herrn Rittergutsbesitzer Bitter, zu einer Musterwirtschaft ausgebaut wurde, ebenso das von seinem Sohne, Herrn Rittergutsbesitzer Otto Sarrazin, bestbewirtschaftete Dominium Tulce, sein Erwerb.

Herr Sarrazin hat nicht nur seine Güter in vorbildlicher Weise bewirtschaftet, sondern hat sich auch um die gesamte hiesige Landwirtschaft große Verdienste erworben. Stets war er bemüht, mit seinen Kräften der Allgemeinheit zu nützen. Wir finden daher Herrn Sarrazin in einer Reihe von Aemtern, in denen er durch lange Jahre zum allgemeinen Wohle segensreich wirken konnte. So war er langjähriger Vorsitzender des Kreisausschusses Posen-Ost, Stellvertreter des Landrates und Mitglied des Provinziallandtags. Herr Sarrazin war auch Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Kreisvereins Posen (jetzigen Kreisbauernvereins) und galt hier stets als ein geschätzter Führer und Ratgeber. Zahlreiche Ehrungen wurden Herrn Sarrazin wegen seiner Verdienste um das öffentliche Wohl zuteil. So wurde ihm u. a. der Rote Adlerorden 4. Klasse und der Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Auch wir schließen uns gern der großen Gemeinde der Beglückwünschenden an und wünschen dem so verdienstvollen Jubilar, dessen Leben zwar sehr arbeitsreich, aber auch von Erfolg gekrönt war, einen noch recht langen und ungetrübten Lebensabend.

50jähriges Besitz-Jubiläum.

Einer der ältesten hier ansässigen deutschen Landwirte, Herr Rittergutsbesitzer Hildebrand-Kokorzyn, feierte am 20. September d. Js. sein 50jähriges Besitzjubiläum. Die Vorfahren des Herrn Hildebrand sind bereits um die Wende des 16. Jahrhunderts, also vor mehr als 300 Jahren, zur Zeit der Gegenreformation aus Steiermark hier eingewandert und haben sich hier als sehr tüchtige und schaffensfreudige Landwirte erwiesen. Auch der jetzige Besitzer von Kokorzyn hat das Gut durch umfangreiche Meliorationen, die er vorgenommen hatte, erst kultiviert und dadurch im Werte sehr gehoben. Ebenso sämtliche Wirtschaftsgebäude mußten neu aufgebaut werden. Neben der Landwirtschaft betreibt Herr Hildebrand auch eine sehr intensive Fischzucht. Wir wünschen Herrn Hildebrand, daß es ihm noch recht lange vergönnt sein möge, mit gleichem Erfolg, wie in dem ersten halben Jahrhundert seinen Betrieb zu bewirtschaften.

Ogłoszenia.

V R. Sp. 16.

W tutejszym rejestrze spółdzielni przy nr. 16 „Molkerei-Genossenschaft — Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Murowanej Goślinie", wpisano dzisiaj co następuje:

Uchwałą walnego zgromadzenia z dnia 16 sierpnia 1931 r prostuje się mylnie wpisane w rejestrze spółdzielczym i ogłoszone w Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt Nr. 13 z dnia 27 marca 1931 r., że dodatkowa odpowiedzialność za 1 udział nie wynosi 500 zł, lecz 100 zł i wstępne pozostaje 100 zł.

Udział podwyższa się z 30 zł na 100 zł.

Odpowiedzialność dodatkowa za każdy udział podwyższa się z 70 zł na 100 zł.

Uchwałą walnego zgromadzenia z dnia 27. kwietnia 1932 r. zmieniono § 38 statutu w ten sposób, że ustęp 4 skreślono całkowicie a dopisuje się do § 45.

W miejsce ustępujących członków zarządu, a to: Jerzego Wellmitza wybrano jako członka zarządu Henryka Huss, a rolnika z Długiej Gośliny zaś w miejsce Ottona Krause wybrano Antoniego Tomaszewskiego, dzierżawcę domeny państw. z Łopuchówka, zaś w miejsce Jadwigi Gersdorff wybrano Gerharda Gersdorff, ziemianina z Popowa Kościelnego.

Rogoźno, 23. 8. 1932 r.

Sąd Grodzki. [627

W rejestrze spółdzielczym tutejszego Sądu Nr. 11 „Spar- und Darlehnskasse, Spółdzielnia z nieogr. odpow. w Strzałkowie" zapisano co następuje:

Członek zarządu Walter Stiller z Pospólna zmarł, a w jego miejsce wybrano Alberta Hedt'a z Kornat. Paweł Tschuschke z Babina wystąpił z zarządu, a w jego miejsce wybrano właściciela ziemskiego Ottona Pohla z Łężyc.

Września, 29. 3. 1932.

Sąd Grodzki. [626

2. R. Sp. 42.

W rejestrze spółdzielczym tutejszego Sądu pod nr. 42 Firmy „Kredit- und Sparverein Biechowo, Spółdzielnia z nieogr. odpow. w Biechowie" zapisano co następuje:

Uchwałą walnego zgromadzenia spółdzielni z dnia 17. 8. 1929 r. zmieniono statut spółdzielni, mianowicie §§ 2, 6, 14, 15, 16, 17, 27 i 30.

Września, 13. 9. 1932.

Sąd Grodzki. [625

W rejestrze spółdzielczym tutejszego sądu 2. R. Sp. 4, firmy „Consum", Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Wrześni, zapisano dnia 24. stycznia 1932 r. co następuje:

Uchwałą posiedzenia Rady Nadzorczej i Zarządu spółdzielni z dnia 28. grudnia 1931 i 11. stycznia 1932 r. wybrano nowych członków zarządu i to Hermanna Paetz'a z Sędziwojewa, Fritza Mikus'a z Zajezierza i Heinricha Beimdick'a z Gonic w miejsce ustępujących członków zarządu Maass'a, Zurwehme i Held'a.

Września, 23. 3. 1932.

Sąd Grodzki. [624

Bilanzen.

Bilanz am 31. Dezember 1931.

Aktiva:		zł
Laufende Rechnung		24 960.30
Banken		991.29
Bestände		2 569.15
Beteiligungen		1 704.—
Grundstücke u. Gebäude		30 715.48
Maschinen, Geräte, u. Einrichtung		21 945.48
		82 885.70
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	8 250.—	
Reservefonds	8 700.—	
Betriebsrücklage	4 683.47	
Andere Fonds	20 616.02	
Schuld an Bank	1 760.—	
Laufende Rechnung	36 149.84	
Diverse Unkosten	1 360.71	
Gewinn	1 365.66	82 885.70

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres 11
Zugang 1 Abgang —
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres 12

Mleczarnia Wolsztyńska
Spółdzielnia z odpowiedzialnością nieograniczoną.
Wolsztyn. (619

Lehfeld. Graf A. Mylczynski. Daum.

Bilanz am 31. Dezember 1931.

Aktiva:		zł
Kassenbestand		28.83
Laufende Rechnung		7 543.40
Warenbestände		4 748.75
Beteiligung		30.—
Grundstücke u. Gebäude		2 150.—
Maschinen, Geräte usw.		330.—
		14 830.98
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben	550.—	
Laufende Rechnung	63.70	
Akzepte	2 222 10	
Schuld a. Banken	11 030.01	
Rückständige Umsatzsteuer	848.03	
Gewinn	117.14	14 830.98

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres 20
Zugang 6 Abgang 3
Zahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres 23

Konsum
spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Kaszczor, pow. Wolsztyn (618

Klein. Maschke. Michalewicz.

Sie sparen bestimmt, wenn Sie bei Bedarf in

landwirtschaftlichen Maschinen jeder Art

unsere Angebote einfordern **und sich von uns beraten lassen.**

MASCHINEN-ABTEILUNG.

Für die Herbst- und Wintersaison empfehlen wir:

Anzugstoffe in Streichgarn und Kammgarn.

Mantelstoffe für Damen und Herren.

Kleiderstoffe in Wollcrepe, Georgette, Chermelin.

Hemden- u. Blusenbarchende, Trikotagen

TEXTIL-ABTEILUNG.

Eine Senkung der Produktionskosten
und damit eine
Rente aus der Verfütterung wirtschaftseigener
kohlehydrathaltiger Futtermittel ist nur durch
allgemeine verständnisvolle Beifütterung

hocheiweishaltiger Futtermittel zu erzielen

Wir liefern i kleinen Mengen ab unseren Lägern ebenso wie in vollen Waggonladungen unter Garantie der Nährstoffgehalte:

Zur Steigerung der Milch- und Fettmenge:	**Sonnenblumenkuchenmehl**	**mit**	**ca.**	**50/52%**	**Protein**	**und**	**Fett**
	Erdnusskuchenmehl (deutsch)	„	„	**55%**	„	„	„
	Soyabohnenschrot	„	„	**46%**	„	„	„
	Baumwollsaatmehl	„	„	**50/55%**	„	„	„
	Palmkernkuchen	„	„	**21%**	„	„	„
	Kokoskuchen	„	„	**26%**	„	„	„
Zur Aufzucht von Jungvieh:	**Leinkuchenmehl**	„	„	**38/44%**	„	„	„

Zur Aufzucht von Jungvieh: **Ia präcip. phosphorsauren Futterkalk mit 38/42% Gesamtphosphorsäure, wovon 95% citratlöslich nach Petermann sind, frei von Säure und Giftstoffen.**

Zur rentablen Schweinemast: **Ia norwegisches Fischfuttermehl mit 65—68% Protein, ca. 8—10% Fett, ca. 8—9% phosphors. Kalk, ca. 2—3% Salz.**

Landwirtsch. Zentralgenossenschaft

Spółdz. z ogr. odp.

Poznań, ul. Wjazdowa 3.

Telef. Nr. 4291. Telegr.-Adr.: Landgenossen. (614

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13, II.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.